

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

10 — 37007 — 651/56 III

Bonn, den 12. April 1956

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich als Anlage 1 den von der Bundesregierung  
beschlossenen

### Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen  
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 156. Sitzung am 23. März 1956 gemäß  
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf  
wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen  
hat er gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvor-  
schlägen des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Dr. h. c. Blücher**

# Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Art. 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I

#### Wehrpflicht

	Seite
1. Umfang der Wehrpflicht	
§ 1 Allgemeine Wehrpflicht . . . . .	4
§ 2 Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen . . . . .	4
§ 3 Inhalt und Dauer der Wehrpflicht . . . . .	4
2. Wehrdienst	
§ 4 Arten des Wehrdienstes . . . . .	4
§ 5 Grundwehrdienst . . . . .	4
§ 6 Wehrübungen . . . . .	5
§ 7 Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst . . . . .	5
§ 8 Wehrdienst in fremden Streitkräften . . . . .	5
3. Wehrdienstausnahmen	
§ 9 Dauernde Dienstuntauglichkeit . . . . .	5
§ 10 Ausschluß vom Wehrdienst . . . . .	5
§ 11 Befreiung vom Wehrdienst . . . . .	5
§ 12 Zurückstellung vom Wehrdienst . . . . .	6
§ 13 Unabkömmlichstellung . . . . .	6

### Abschnitt II

#### Wehrersatzwesen

1. Wehrersatzbehörden	
§ 14 . . . . .	6
2. Erfassung	
§ 15 . . . . .	7
3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen	
§ 16 Zweck der Musterung . . . . .	7
§ 17 Durchführung der Musterung . . . . .	7
§ 18 Musterungsausschuß . . . . .	7
§ 19 Verfahrensgrundsätze . . . . .	7
§ 20 Zurückstellungsanträge . . . . .	8
§ 21 Einberufung . . . . .	8
§ 22 Verfahrensvorschriften . . . . .	8

4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen	Seite
§ 23 . . . . .	8
5. Wehrüberwachung	
§ 24 . . . . .	8

### Abschnitt III

#### Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

§ 25 Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung . . . . .	9
§ 26 Verfahren . . . . .	9
§ 27 Ziviler Ersatzdienst und waffenloser Dienst . . . . .	9

### Abschnitt IV

#### Beendigung des Wehrdienstes

§ 28 Beendigungsgründe . . . . .	10
§ 29 Entlassung . . . . .	10
§ 30 Ausschluß aus den Streitkräften und Verlust des Dienstgrades . . . . .	10
§ 31 Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . .	10

### Abschnitt V

#### Rechtsmittel

§ 32 Rechtsweg . . . . .	10
§ 33 Besondere Vorschriften für das Vorverfahren . . . . .	11
§ 34 Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren	11
§ 35 Anfechtungsklage gegen den Musterungs- und Einberufungsbescheid . . . . .	11

### Abschnitt VI

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36 Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehr- pflichtige älterer Geburtsjahrgänge . . . . .	11
§ 37 Übertragung eines höheren Dienstgrades . . . . .	12
§ 38 Bundesgrenzschutz und Bereitschaftspolizeien der Länder . . . . .	12
§ 39 Wehrpflichtige im Ausland . . . . .	12
§ 40 Zustellung und Vorführung . . . . .	12
§ 41 Bußgeldvorschrift . . . . .	12
§ 42 Stadtstaatklauseel . . . . .	13
§ 43 Übergangsvorschrift für Rechtsmittel . . . . .	13
§ 44 Zuständigkeit zum Erlaß der Rechtsverordnungen	13
§ 45 Inkrafttreten . . . . .	13

## ABSCHNITT I

### Wehrpflicht

#### 1. Umfang der Wehrpflicht

##### § 1

###### Allgemeine Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb Deutschlands (nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) haben und entweder
  - a) ihren letzten innerdeutschen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder
  - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb Deutschlands haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Verlegt ein Wehrpflichtiger seinen ständigen Aufenthalt während des Wehrdienstes innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so bleibt er während der für diesen Wehrdienst festgesetzten Zeit wehrpflichtig.

##### § 2

###### Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen

(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

##### § 3

###### Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen und auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen.

(2) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet. Bei Offizieren und Unteroffizieren endet sie mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. § 46 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Kriege endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet.

#### 2. Wehrdienst

##### § 4

###### Arten des Wehrdienstes

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5);
2. Wehrübungen (§ 6);
3. im Kriege den unbefristeten Wehrdienst.

(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve, gediente Wehrpflichtige zur Reserve.

##### § 5

###### Grundwehrdienst

(1) Der Grundwehrdienst dauert 18 Monate. Er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Auf seinen Antrag kann der Wehrpflichtige vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden.

(2) Wehrpflichtige werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, statt zum achtzehnmonatigen Grundwehrdienst zu einem verkürzten Grundwehrdienst, der sechs Monate dauert, einberufen. Wehrpflichtige, die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 4 und 5 über das 25. Lebensjahr hinaus zurückgestellt sind, können jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, zum achtzehnmonatigen Grundwehrdienst einberufen werden.

(3) Wehrpflichtige können zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der jährlichen Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung zum achtzehnmonatigen Grundwehrdienst nicht herangezogen werden können.

(4) Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als 30 Tagen verbüßt haben, müssen die verbüßte Zeit nachdienen.

## § 6

### Wehrübungen

(1) Die Wehrübungen dürfen insgesamt bei Mannschaften und Unteroffizieren sechs, bei Offizieren zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Nach Vollendung des 35. Lebensjahres dürfen Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt einem Monat, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt zwei Monaten herangezogen werden.

(3) Wehrpflichtige können über die Fristen in Absatz 1 und 2 hinaus freiwillig Wehrübungen leisten. Sie haben auch dann die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

## § 7

### Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst

Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in den Streitkräften geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden.

## § 8

### Wehrdienst in fremden Streitkräften

(1) Wehrpflichtige dürfen sich nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten. Dies gilt nicht bei Wehrdienst, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leisten ist.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung kann im Einzelfall Wehrdienst, der in fremden Streitkräften geleistet ist, auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen.

## 3. Wehrdienstausnahmen

### § 9

#### Dauernde Dienstuntauglichkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen,

1. wer für den Wehrdienst körperlich oder geistig dauernd untauglich ist;
2. wer entmündigt ist.

### § 10

#### Ausschluß vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorzätzlichen landesverräterischen Handlung zu Gefängnis von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. gegen wen auf Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42 c bis e des Strafgesetzbuches erkannt ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

(3) Der Bundesminister für Verteidigung kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

### § 11

#### Befreiung vom Wehrdienst

Vom Wehrdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses;
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben;
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinier-ten Geistlichen evangelischen oder eines

Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht.

## § 12

### Zurückstellung vom Wehrdienst

- (1) Vom Wehrdienst wird zurückgestellt,
1. wer für den Wehrdienst vorübergehend untauglich ist;
  2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 42 b des Strafgesetzbuches in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht ist;
  3. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.
- (2) Vom Wehrdienst werden Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 11) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.
- (3) Hat ein Wehrpflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Nimmt er die Wahl an, so ist er für die Dauer des Mandats zurückzustellen; auf seinen Antrag kann er zum Wehrdienst einberufen werden.
- (4) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen,
1. wenn im Falle der Einberufung des Wehrpflichtigen die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde;
  2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen oder Gewerbebetriebes unentbehrlich und unersetzbar ist;
  3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen einen Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde.
- (5) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Frei-

heitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist.

(6) Ist ein Wehrpflichtiger aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen bereits zweimal vom Grundwehrdienst zurückgestellt worden, so kann, wenn die Heranziehung zum achtzehnmonatigen Grundwehrdienst für ihn auch weiterhin eine besondere Härte bedeuten würde, entschieden werden, daß er nur zum verkürzten Grundwehrdienst heranzuziehen ist.

(7) Im Verteidigungsfall treten Zurückstellungen nach Absatz 2, 4 und 5 außer Kraft.

## § 13

### Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Streitkräfte und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlichgestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit unentbehrlich und unersetzbar ist. Dies soll in der Regel erst nach dem Grundwehrdienst geschehen.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung, die im besonderen bestimmt, welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören und wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrrersatzbehörde und der beantragenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung eines seiner Arbeitnehmer der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.

## ABSCHNITT II

### Wehrrersatzwesen

#### 1. Wehrrersatzbehörden

## § 14

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Wehrrersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung Wehrrersatzbehörden errichtet. Sie unterstehen dem Bundesminister für Verteidigung.

(2) Die Wehrrersatzbehörden gliedern sich in

1. das Bundes-Wehrrersatzamt  
— Bundesoberbehörde —;
2. Bereichs-Wehrrersatzämter und Bezirks-Wehrrersatzämter  
— Bundesmittelbehörden —;
3. Kreis-Wehrrersatzämter  
— Bundesunterbehörden —.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Wehrrersatzbehörden der Mittel- und Unterstufe wird den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke angepaßt.

## 2. Erfassung

### § 15

(1) Im Wege der Erfassung werden für alle Wehrpflichtigen Personennachweise angelegt und laufend geführt.

(2) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den kreisfreien Städten und Landkreisen kraft staatlichen Auftrags durchgeführt. Die kreisangehörigen Gemeinden können zur Mitwirkung bei der Erfassung herangezogen werden. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(3) In Ländern, in denen nach kommunalem Verfassungsrecht für den Vollzug der Auftragsangelegenheiten ein kollegiales Organ zuständig ist, tritt an dessen Stelle der leitende Verwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

(4) Die zur Erfassung aufgerufenen Wehrpflichtigen haben sich auf Grund öffentlicher Bekanntmachung bei den Erfassungsbehörden persönlich zu melden.

(5) In Ländern, in denen die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Landkreis einer staatlichen Behörde obliegen, kann die Landesregierung bestimmen, daß diese Behörde anstelle des Landkreises an der Durchführung der Erfassung mitwirkt.

## 3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

### § 16

#### Zweck der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert.

(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst verfügbar sind und sich zum Wehrdienst zu stellen haben. Ort und Zeit des Dienstantritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben.

### § 17

#### Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreis-Wehrrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und Landkreisen durchgeführt.

(2) In jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis werden ein oder mehrere Musterungsbezirke gebildet.

(3) In den kreisfreien Städten und Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die für die Musterung bestimmten Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreis-Wehrrersatzämter zur Musterung vorzustellen.

### § 18

#### Musterungsausschuß

(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreis-Wehrrersatzämtern gebildet werden.

(2) Die Musterungsausschüsse sind mit dem Leiter des Kreis-Wehrrersatzamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte und Landkreise gewählt. Sie haben über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

### § 19

#### Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Musterungsverfahren. Er hat jedem Beisitzer

auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Musterungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Weisungen für den Einzelfall dürfen ihnen nicht erteilt werden. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Musterungsausschuß erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Der Wehrpflichtige ist zu hören. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Musterungsausschuß findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(4) Alle Behörden und Gerichte haben dem Musterungsausschuß Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Musterungsausschuß kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche oder uneidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Das Amtsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung der Aussage des Zeugen oder der Eidesleistung.

(5) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsmittel des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(6) Kann die Entscheidung nicht im Musterungstermin getroffen werden, so entscheidet der Musterungsausschuß, ob der Wehrpflichtige erneut zu laden ist oder ob der Vorsitzende ermächtigt wird, selbst schriftlich zu entscheiden. Bei erneuter Ladung kann die Entscheidung von einem anderen Musterungsausschuß getroffen werden.

(7) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(8) Das Verfahren vor dem Musterungsausschuß ist kostenfrei.

## § 20

### Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Erfassung, spä-

testens zwei Wochen vor der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Tritt der Zurückstellungsgrund nach Ablauf dieser Frist ein, so können Zurückstellungsanträge bei dem Kreis-Wehrersatzamt gestellt werden.

(2) Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet das Prüfungsergebnis dem Kreis-Wehrersatzamt zu.

## § 21

### Einberufung

Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreis-Wehrersatzämtern in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in den Streitkräften zu stellen.

## § 22

### Verfahrensvorschriften

Das Nähere über das Verfahren bei der Musterung und bei der Einberufung ungedienter Wehrpflichtiger sowie bei der Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungsausschüssen regelt eine Rechtsverordnung.

## 4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

### § 23

Gediente Wehrpflichtige werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrersatzbehörden in ihrem letzten Dienstgrad zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Sie sind zu untersuchen, wenn Zweifel an ihrer Tauglichkeit bestehen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in den Streitkräfte zu stellen. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung, sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung.

## 5. Wehrüberwachung

### § 24

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen einer Wehrüberwachung. Durch Rechtsverordnung können Wehrpflichtige von der Wehrüber-



wachung ausgenommen werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

(2) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehersatzbehörde ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden;
2. Vorsorge zu treffen, daß sie Mitteilungen der Wehersatzbehörde unverzüglich erreichen;
3. auf Auffordern der zuständigen Wehersatzbehörde sich persönlich zu melden;
4. an Wehrversammlungen teilzunehmen, die in der Regel einmal jährlich stattfinden, wenn sie nicht von der Teilnahme befreit sind.

(3) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehersatzbehörde unverzüglich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben;
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine dauernde Dienstuntauglichkeit begründen;
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Dienstuntauglichkeit von voraussichtlich mindestens acht Wochen begründen;
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung.

(4) Die Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen fahren, die nach den Vorschriften des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen, können von den Seemannsämtern erfüllt werden.

### ABSCHNITT III

#### Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

##### § 25

Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung

Wer sich aus grundsätzlicher religiöser oder sittlicher Überzeugung allgemein zur Gewaltlosigkeit in den Beziehungen der Staaten und

Völker bekennt und deswegen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Streitkräfte zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in den Streitkräften herangezogen werden.

##### § 26

#### Verfahren

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist bei dem Kreis-Wehersatzamt einzureichen. Er ist zu begründen.

(3) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll 14 Tage vor der Musterung eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen.

(4) Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

(5) Mit der Entscheidung, daß der Antragsteller berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist zu bestimmen, daß er einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Streitkräfte zu leisten hat oder auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in den Streitkräften herangezogen werden kann. Mit der Entscheidung, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist zu bestimmen, daß er Wehrdienst zu leisten hat.

(6) Die Entscheidung treffen Ausschüsse, die bei den Kreis-Wehersatzämtern gebildet werden. Die Ausschüsse sind mit einem Angehörigen der Wehersatzverwaltung, der zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt ist, als Vorsitzendem besetzt. Im übrigen gilt § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für das Verfahren gelten die §§ 19 und 22.

##### § 27

Ziviler Ersatzdienst und waffenloser Dienst

(1) Die Dauer des zivilen Ersatzdienstes entspricht der Dauer des Wehrdienstes.

(2) Die Einrichtung und Organisation des zivilen Ersatzdienstes, sowie die Rechtsstellung der Wehrpflichtigen, die den Ersatz-

dienst zu leisten haben, regelt ein besonderes Gesetz.

(3) Die Verfügbarkeit für den zivilen Ersatzdienst wird durch die Musterung nach den Vorschriften, die für die Heranziehung zum Wehrdienst gelten, geprüft.

(4) Der waffenlose Dienst in den Streitkräften befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe und der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausbildung, die den Wehrpflichtigen auf den Kampf mit der Waffe vorbereitet.

## ABSCHNITT IV

### Beendigung des Wehrdienstes

#### § 28

##### Beendigungsgründe

Der Wehrdienst endet

1. durch Entlassung (§ 29);
2. durch Ausschluß (§ 30).

#### § 29

##### Entlassung

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen.

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit;
2. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind;
3. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird;
4. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist und keinen Antrag auf Heranziehung zum waffenlosen Dienst stellt;
5. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat;
6. wenn er unabhkömmlich gestellt ist.

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Streitkräfte oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und, wenn sie es für notwendig halten, beobachten zu lassen. Die über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.

(3) Er kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag nach Anhörung der Wehrrersatzbehörde, wenn das Verbleiben im Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde;
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr erkannt ist.

(4) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre. Die Entlassung nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte.

#### § 30

Ausschluß aus den Streitkräften und Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist aus den Streitkräften ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad.

(2) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt wird

1. auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Gefängnis von einem Jahr oder mehr.

#### § 31

##### Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 30 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gelten sie als nicht eingetreten.

## ABSCHNITT V

### Rechtsmittel

#### § 32

##### Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes gilt die Verwaltungsgerichtsordnung nach Maßgabe der §§ 33 bis 35.

### § 33

#### Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheidet eine Musterungskammer.

(2) Die Musterungskammern werden bei den Bezirks-Wehrersatzämtern gebildet. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Wehrersatzverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden von den Vertretungskörperschaften der im Bereich des Bezirks-Wehrersatzamtes gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. In Schleswig-Holstein werden die Beisitzer vom Landtag gewählt. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 22 gelten entsprechend.

(4) Auch der Leiter des Kreis-Wehrersatzamtes kann Widerspruch einlegen.

(5) Für das Verfahren der Musterungskammern gilt § 19 entsprechend. Der Wehrpflichtige kann von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(6) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

### § 34

#### Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zu-

gelassen hat. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage zu erwarten ist oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

### § 35

#### Anfechtungsklage gegen den Musterungs- und Einberufungsbescheid

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungs- und den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist das Bezirks-Wehrersatzamt zu hören.

(2) Auch der Leiter des Bezirks-Wehrersatzamtes kann gegen den Musterungsbescheid Anfechtungsklage erheben.

## ABSCHNITT VI

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 36

##### Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge

(1) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht sind bis zum Ablauf des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

(2) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht gedient haben, gilt § 23 entsprechend. Sie sind vor einer Heranziehung zu untersuchen.

(3) Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst von mindestens vier Monaten Dauer mit einer militärischen Grundausbildung geleistet haben, werden nur zu Wehrübungen herangezogen.

(4) Für Wehrpflichtige, die außerhalb der früheren Wehrmacht mindestens vier Monate Dienst geleistet und dabei eine militärische Grundausbildung erhalten haben, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Ungediente Wehrpflichtige, die im Jahre . . .<sup>1)</sup> und früher geboren sind, werden

<sup>1)</sup> Die Zahl bestimmt sich nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt der ersten Einberufungen.

nur zum verkürzten Grundwehrdienst und zu Wehrübungen herangezogen. Auf Antrag kann entschieden werden, daß der verkürzte Grundwehrdienst in zwei gleichen Abschnitten zu leisten ist.

### § 37

#### Übertragung eines höheren Dienstgrades

(1) Einem Wehrpflichtigen, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Streitkräfte oder der früheren Wehrmacht erworben hat, kann dieser Dienstgrad übertragen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes).

(2) Die Übertragung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis einer Wehrübung abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zu der Wehrübung mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23.

### § 38

#### Bundesgrenzschutz und Bereitschaftspolizeien der Länder

(1) Wehrpflichtige werden während ihrer Zugehörigkeit zum Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizeien der Länder nur mit Zustimmung des Bundesinnenministers oder des zuständigen Landesministers zu Wehrübungen herangezogen.

(2) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes angehören oder für ihn angenommen sind, werden nur zum verkürzten Grundwehrdienst herangezogen. Sie sind auf Antrag vorzeitig einzuberufen.

(3) Wehrpflichtige, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizeien der Länder angehören, werden während ihrer Zugehörigkeit zum Vollzugsdienst dieser Verbände zum Grundwehrdienst nicht herangezogen. Scheiden sie aus dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizeien der Länder aus, so kann ihnen der bis dahin geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden. Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizeien der Länder mindestens zwei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehr-

dienst zu leisten. Das gleiche gilt für Wehrpflichtige, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes eintreten.

### § 39

#### Wehrpflichtige im Ausland

Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der im Ausland lebenden Wehrpflichtigen werden durch besonderes Gesetz geregelt.

### § 40

#### Zustellung und Vorführung

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungsvorschriften der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die bei der Erfassung oder Musterung oder auf eine Aufforderung der Wehrrsatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 2 Nr. 3), unentschuldigt fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden. Die Polizeibehörde ist um Durchführung zu ersuchen. Das Grundrecht auf Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

### § 41

#### Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Aufforderung nach §§ 15 Abs. 4 und 17 Abs. 4, sich zur Erfassung zu melden oder zur Musterung vorzustellen, nicht Folge leistet;

2. den in § 24 Abs. 2 und 3 begründeten Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500,— DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, das Bundes-Wehrersatzamt oder die von ihm bestimmte Stelle. Das Bundes-Wehrersatzamt oder die von ihm bestimmte Stelle nimmt insoweit auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne von § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.

#### § 42

##### Stadtstaatklausel

Die Länder Bremen und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die in diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen den Landesbehörden, den kreisfreien Städten und Landkreisen oder den Gemeinden sowie deren Vertretungskörperschaften zugewiesen sind.

#### § 43

##### Übergangsvorschrift für Rechtsmittel

(1) Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung gelten das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen einen nach diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsakt sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs nach Maßgabe des § 33. Vorschriften, nach denen vor Erhebung der Anfechtungsklage erfolglos Einspruch oder Beschwerde gegen den Verwaltungsakt einzulegen sind, sind nicht anzuwenden. Der Anfechtungsklage steht die Rechtsbeschwerde

nach Artikel 13 des Württembergischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg. Bl. S. 485) gleich.

(3) Der Widerspruch ist binnen zwei Wochen, nachdem der Verwaltungsakt dem Wehrpflichtigen bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrersatzbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Wehrersatzbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

#### § 44

##### Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2);
2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2);
3. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 26 Abs. 6 und 33 Abs. 3.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über das Verfahren nach § 23 Satz 5;
2. über die Herausnahme von Wehrpflichtigen aus der Wehrüberwachung (§ 24 Abs. 1).

(3) Die Rechtsverordnungen bedürfen außer im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 der Zustimmung des Bundesrates.

#### § 45

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf begründet die allgemeine Wehrpflicht. Er regelt für die Wehrpflichtigen den Beginn und das Ende des Wehrdienstes. Das Recht des Bundes, ein Wehrpflichtgesetz zu erlassen, ist durch Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes ausdrücklich anerkannt. Soweit der Entwurf die Errichtung einer bundeseigenen Wehrersatzverwaltung vorsieht, ergibt sich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit aus Artikel 87 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Der Entwurf ergänzt den Entwurf eines Soldatengesetzes; denn dieser regelt zwar die Rechtsstellung aller Soldaten während ihres Wehrdienstes, aber die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung des Wehrdienstes weist das Soldatengesetz in seinem § 53 Abs. 1 einem besonderen Gesetz zu.

In seinem ersten — allgemeinen — Abschnitt legt der Entwurf den Umfang der Wehrpflicht, ihren personellen Geltungsbereich, ihren Inhalt und ihre Dauer, die verschiedenen Arten des Wehrdienstes sowie die Wehrdienstausnahmen fest. Der zweite Abschnitt befaßt sich mit dem Wehrersatzwesen und ordnet dabei vor allem das Verfahren bei der Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen. Der dritte Abschnitt behandelt das Recht der Kriegsdienstverweigerung und erfüllt dadurch zugleich die Auflage des Grundgesetzes, das durch Artikel 4 Abs. 3 begründete Recht der Kriegsdienstverweigerung durch Bundesgesetz näher zu regeln. Der vierte Abschnitt enthält die für die Beendigung des Wehrdienstes erforderlichen Vorschriften, der fünfte regelt das Rechtsmittelverfahren. Ein letzter Abschnitt des Entwurfs bringt Übergangs- und Schlußvorschriften, die vor allem für die Aufstellungszeit unentbehrlich sind.

### ABSCHNITT I

#### Wehrpflicht

##### 1. Umfang der Wehrpflicht

###### Zu § 1

Wehrpflicht ist die öffentlich-rechtliche Pflicht des deutschen Mannes, Wehrdienst zu leisten und dadurch mit seiner Person für die Verteidigung des Staates einzutreten. Der Entwurf setzt den Begriff als bekannt voraus. Bei der Bestimmung des Kreises der Wehrpflichtigen geht der Entwurf in Absatz 1 zunächst von Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes aus, wonach nur Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an der Wehrpflicht unterworfen werden können. Die gegenwärtige Teilung Deutschlands zwingt aber über diese Begrenzung nach dem Alter hinaus noch zu einer weiteren Einschränkung des Kreises der Wehrpflichtigen. Es dürfen nur diejenigen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes (Artikel 116) der Wehrpflicht unterworfen werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt haben oder die, wenn sie im Ausland leben, doch aus dem Bundesgebiet kommen oder sich erkennbar dem Schutz der Bundesrepublik unterstellt haben.

Deutsche, bei denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unterliegen der Wehrpflicht nicht. Fallen diese Voraussetzungen bei einem Wehrpflichtigen weg, so scheidet er aus der Wehrpflicht aus, es sei denn, daß der Wegfall während des Wehrdienstes eintritt. Umgekehrt unterliegen bisher nicht wehrpflichtige Deutsche der Wehrpflicht, sobald sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Absatz 2 führt den Begriff des Ruhens der Wehrpflicht ein. Solange die Wehrpflicht ruht, werden die in dem Entwurf dem Wehrpflichtigen auferlegten Pflichten nicht

wirksam. Das Ruhen der Wehrpflicht wird für den Fall angeordnet, daß wehrpflichtige Deutsche ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage im Ausland haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt dort beizubehalten. Dadurch sollen Wehrpflichtigen, die im Ausland ihre Wahlheimat gefunden haben, besondere Härten erspart werden. Zugleich kommt der Entwurf damit dem sich immer mehr durchsetzenden Gedanken entgegen, bei der Auferlegung von Pflichten nicht starr an die Staatsangehörigkeit anzuknüpfen, sondern daneben auch den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des einzelnen zu berücksichtigen.

Die Vorschrift wird, wie Satz 2 unterstreicht, besonders für Doppelstaater Bedeutung haben, denn die Voraussetzungen für das Ruhen der Wehrpflicht werden gerade bei ihnen häufig erfüllt sein. Schon das Haager Militärabkommen vom 12. April 1930 sah eine ähnliche Schutzbestimmung für Doppelstaater vor.

Wenn ein Wehrpflichtiger, dessen Wehrpflicht gemäß Absatz 2 zunächst ruht, späterhin seinen ständigen Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückverlegt, lebt die Wehrpflicht von selbst voll wieder auf, ohne daß es eines besonderen Aktes bedarf. Besuchsreisen nach Deutschland ändern an dem Ruhen der Wehrpflicht nichts.

Lebt bei einem Wehrpflichtigen, dessen Wehrpflicht geruht und der in einem fremden Staat Wehrdienst geleistet hat, die Wehrpflicht wieder auf, so kann ihm der im Ausland geleistete Wehrdienst nach § 8 Abs. 2 auf den nach diesem Gesetz zu leistenden Wehrdienst ganz oder zum Teil angerechnet werden.

In Absatz 3 wird bestimmt, daß, sofern ein Wehrpflichtiger während des Wehrdienstes seinen ständigen Aufenthalt innerhalb Deutschlands durch Umzug aus der Bundesrepublik hinausverlegt, dies seine Wehrpflicht nicht berührt, daß er vielmehr auch in einem solchen Fall seinen Wehrdienst zu Ende zu leisten hat und nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 entlassen werden muß.

## Zu § 2

§ 2 schafft eine Handhabe, Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die im Inland leben, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht zu unterwerfen. Bei Ausländern

wird dies gemäß Absatz 1 von einer entsprechenden Heranziehung von Deutschen in ihrem Heimatstaat abhängig gemacht. Bei Staatenlosen ist gemäß Absatz 2 Voraussetzung, daß sie ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

Die Vorschrift beruht auf dem gleichen Grundgedanken wie § 1 Abs. 2. Wenn einerseits bei Deutschen, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, auf die Erfüllung des Wehrdienstes verzichtet und ein Ruhen der Wehrpflicht zugestanden wird, muß auf der anderen Seite die Bundesrepublik das Recht haben, ihrerseits solche Nichtdeutsche zum Wehrdienst einzuberufen, die ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Diese Regelung ist innerlich dadurch gerechtfertigt, daß die fraglichen Personen ihren Lebensmittelpunkt in die Bundesrepublik als ihre Wahlheimat verlegt und sich damit unter ihren Schutz gestellt haben. Hinzu kommt im Hinblick auf die Staatenlosen, daß sie in der Bundesrepublik nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) an den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten weitestgehend teilhaben.

Der Entwurf weicht zum Teil von den früheren deutschen Regelungen ab. Das Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 erklärte in seinem § 1 nur Deutsche für wehrpflichtig. Das gleiche geschah in § 1 Abs. 2 des Wehrgesetzes von 1935. Staatenlose konnten nach der Vorschrift des § 11 des Reichsmilitärgesetzes von 1874 nur unter bestimmten Voraussetzungen der Wehrpflicht unterworfen werden. Erst im Jahre 1911 wurde durch eine Änderung dieser Vorschrift die Einberufung aller in Deutschland lebenden Staatenlosen zugelassen. Das Wehrgesetz von 1935 sah eine Einziehung von Staatenlosen nicht vor. Durch Erlaß vom 25. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 113) wurde allerdings bestimmt, daß Staatenlose wie Deutsche einberufen werden konnten.

Die Bedingungen, unter denen Ausländer und Staatenlose zum Wehrdienst herangezogen werden können, sind die gleichen wie bei deutschen Staatsangehörigen.

## Zu § 3

Die Pflicht, als Soldat in den Streitkräften Wehrdienst zu leisten, ist der wesentliche In-

halt der Wehrpflicht. Der Entwurf stellt daher in Absatz 1 diese Pflicht an den Anfang. Dazu kommen die Nebenpflichten in Absatz 1 Satz 2. Diese Nebenpflichten, die im einzelnen in dem Abschnitt Wehrersatzwesen behandelt werden, sind ein notwendiger Bestandteil der Wehrpflicht. Ohne sie wäre es nicht möglich, die allgemeine Wehrpflicht zu verwirklichen und die personelle Ergänzung der Streitkräfte ordnungsgemäß sicherzustellen.

Nach Absatz 2 endet die Wehrpflicht in der Regel mit dem 45. Lebensjahr des Wehrpflichtigen. Mit dieser Altersbegrenzung hält sich die Bundesrepublik innerhalb der westlichen Staaten auf der mittleren Linie (Italien 55, Frankreich 49, USA 35 Jahre). Absatz 2 Satz 2 trägt dem großen Bedarf der Streitkräfte an ausgebildeten Führern und Unterführern besonders für die Mobilmachung Rechnung und schafft eine Handhabe, Offiziere und Unteroffiziere noch bis zum 60. Lebensjahre zu Dienstleistungen heranzuziehen. Die besonderen Verpflichtungen, die der Entwurf eines Soldatengesetzes in seinem § 46 Berufssoldaten im Ruhestand über die gesetzliche Wehrpflicht hinaus auferlegt, werden dadurch nicht berührt.

Nach Absatz 3 dauert im Krieg die Wehrpflicht für alle Wehrpflichtigen bis zum 60. Lebensjahr. Das entspricht einer zwingenden militärischen Forderung; denn im Kriege ist es für die Vermehrung der Streitkräfte, die Sicherstellung des Ersatzes für Verluste und die Erfüllung der vielfachen Aufgaben der Heimatverteidigung unbedingt geboten, auch auf die Jahrgänge zwischen 45 und 60 Jahren zurückzugreifen.

Außer der hier geregelten Verlängerung der Wehrpflicht sieht der Entwurf — in § 4 — für den Krieg den Wegfall der Fristen vor, die für den Wehrdienst im Frieden vorgesehen sind. Eine weitere Folge des Krieges ist der in § 12 Abs. 7 geregelte Wegfall von Zurückstellungen.

## 2. Wehrdienst

### Zu § 4

§ 4 nennt in Absatz 1 die verschiedenen Arten des Wehrdienstes. An erster Stelle steht der Grundwehrdienst. Das Nähere über ihn ist in § 5 geregelt. Neben dem Grundwehrdienst stehen die Wehrübungen. Sie sind not-

wendig, um die Wehrpflichtigen in ihrer Ausbildung auf dem laufenden und dadurch einsatzbereit zu halten. Die Übungsfristen werden in § 6 festgelegt. Die dritte Art des Wehrdienstes ist der unbefristete Wehrdienst nach Nr. 3. Er wird im Kriege gefordert; denn dann ist es unmöglich, die Heranziehung zum Wehrdienst durch Fristen zu begrenzen. Die Altersgrenze wird dadurch nicht berührt. Der in dem § 29 angesprochene waffenlose Dienst ist eine besondere Form des Wehrdienstes. Er befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe.

Absatz 2 unterscheidet zwischen ungedienten und gedienten Wehrpflichtigen und weist jene der Ersatzreserve, diese der Reserve zu. Diese Unterscheidung ist wegen der verhältnismäßigen Behandlung der Wehrpflichtigen und außerdem deswegen nötig, weil für das Verfahren bei der Heranziehung ungedienter Wehrpflichtiger zum Wehrdienst andere Vorschriften gelten (§§ 16 ff.), als bei der Heranziehung gedienter Wehrpflichtiger (§ 23).

### Zu § 5

Absatz 1 legt in Übereinstimmung mit den Wehrgesetzen der meisten westeuropäischen Staaten die Dauer des Grundwehrdienstes auf 18 Monate fest. Zu ihm sollen die Wehrpflichtigen in der Regel mit Vollendung des 20. Lebensjahres einberufen werden. Dann werden sie zumeist die nötigen physischen Voraussetzungen für den Wehrdienst erfüllen und ihre Lehre und Schulausbildung abgeschlossen haben.

Bei der in Satz 3 eröffneten Möglichkeit, den Wehrdienst auf Antrag vorzeitig zu leisten, ist vor allem an solche Wehrpflichtige gedacht, die — wie etwa Abiturienten, die studieren wollen — noch in der Berufsausbildung stehen und durch das vorzeitige Dienen eine Unterbrechung ihres späteren Ausbildungsganges vermeiden möchten. Ein Anspruch darauf, vorzeitig zum Wehrdienst zugelassen zu werden, kann nicht gewährt werden. Wer von der hier eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht und vorzeitig einberufen wird, ist nicht Soldat auf Zeit, sondern hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet; denn seine Freiwilligkeit erstreckt sich nur auf die Wahl des Zeitpunktes, nicht aber auf die Dauer des Wehrdienstes. Der Antrag auf vorzeitige Einberufung bedarf nach allgemei-



nen Rechtsgrundsätzen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Eine Möglichkeit, um zeitweise Zurückstellung vom Wehrdienst nachzusuchen, wird in § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 eröffnet.

Neben dem achtzehnmonatigen Grundwehrdienst sieht der Entwurf die Möglichkeit eines verkürzten Grundwehrdienstes von sechs Monaten vor. Die Voraussetzungen, unter denen zu diesem verkürzten Grundwehrdienst einzuberufen ist, bezeichnen die Absätze 2 und 3. Die Sonderbehandlung der in Absatz 2 Satz 2 angesprochenen Fälle ist gerechtfertigt, weil dort — anders als in den Fällen des Satzes 1 — die Wehrpflichtigen bisher aus Gründen nicht einberufen worden sind, die sie zu vertreten haben oder die auf besondere Rücksichtnahme gegenüber ihrer persönlichen Lage beruhen. Satz 2 wird vor allem bei Wehrpflichtigen anzuwenden sein, die aus Gründen der Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus zurückgestellt wurden, denn es erscheint unbillig, dem in der Berufsausbildung befindlichen Wehrpflichtigen außer der Zurückstellung auch noch eine Verkürzung des Grundwehrdienstes zu gewähren.

In der Übergangszeit wird der verkürzte Grundwehrdienst besondere Bedeutung gewinnen für die Angehörigen der sogenannten weißen Jahrgänge, d. h. die Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht zwar nicht mehr Soldaten waren, in der Zwischenzeit aber wesentlich älter geworden sind, als die üblicherweise für den Grundwehrdienst vorgesehenen Jahrgänge. Für sie schreibt der Entwurf in § 36 Abs. 5 vor, daß sie nur noch zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden dürfen.

Hat ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen verbüßt, muß er nach Absatz 4 die verlorene Zeit nachdienen. Eine auf die Strafe angerechnete Untersuchungshaft steht einer Freiheitsstrafe gleich. Diese Vorschrift entspricht dem früheren deutschen Recht (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes von 1935). Bei Freiheitsstrafen, die zum Ausschluß aus den Streitkräften führen (§ 30), geht die zwingende Wirkung des Ausschlusses der Pflicht zum Nachdienen vor. Eine Möglichkeit, Wehrpflichtige nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten und mehr zu entlassen, eröffnet § 29 Abs. 3 Nr. 2.

## Zu § 6

Diese Vorschrift befaßt sich mit den Wehrübungen, an denen gediente Wehrpflichtige nach dem Grundwehrdienst zur Erhaltung und Erweiterung ihres militärischen Ausbildungsstandes teilzunehmen haben.

Die in Absatz 1 für diese sich auf viele Jahre verteilenden Übungen vorgesehenen Gesamtfristen — bei Mannschaften und Unteroffizieren insgesamt sechs Monate, bei Offizieren insgesamt zwölf Monate — stellen Höchstfristen dar. Sie sind den Fristen in den westlichen Staaten angenähert.

Um Härten für die Wehrpflichtigen zu vermeiden, ist in Absatz 2 für Mannschaften vorgesehen, daß von ihnen vom 35. Lebensjahre an nur noch Übungen von insgesamt einem Monat gefordert werden können. Für Unteroffiziere beträgt die entsprechende Frist vom gleichen Zeitpunkt an zwei Monate.

Die angegebenen Höchstgrenzen binden nur die Streitkräfte, nicht den Wehrpflichtigen. Er kann, wie Absatz 3 ausdrücklich feststellt, freiwillig länger üben, allerdings ist die überschießende Zeit dann nicht auf die Gesamtfristen in Absatz 2 anzurechnen. Wer freiwillig Wehrübungen leistet, ist nicht Soldat auf Zeit; die Vorschriften des Soldatengesetzes über die Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit gelten daher nicht, besonders ist keine Ernennung unter Aushändigung einer Urkunde notwendig. Der Entwurf stellt dies in Absatz 3 Satz 2 sicher, wonach solche Soldaten auch dann die Rechtsstellung eines Soldaten haben, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, wenn sie freiwillig üben.

## Zu § 7

Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in den Streitkräften geleistete Wehrdienst muß billigerweise auf den Grundwehrdienst angerechnet werden. Eine Anrechnung auch auf die Wehrübungen kann dagegen nicht zwingend vorgeschrieben werden. Hier muß vielmehr von Fall zu Fall eine angemessene Entscheidung getroffen werden, die neben der Dauer des freiwillig geleisteten Wehrdienstes vor allem auch das Lebensalter des Wehrpflichtigen berücksichtigt. Eine gesetzliche Normierung ist nicht möglich. Eine einheitliche und gerechte Handhabung wird durch Richtlinien des Verteidigungsministers sicherzustellen sein.

## Zu § 8

Die Verpflichtung zum Eintritt in fremde Streitkräfte bedarf nach Absatz 1 der Zustimmung des Verteidigungsministers. Diese Bestimmung ist notwendig, weil der Eintritt in eine fremde Wehrmacht den betreffenden Wehrpflichtigen weitgehend einer Heranziehung zum Wehrdienst in den Streitkräften der Bundesrepublik entzieht. Die Fassung der Vorschrift macht deutlich, daß die Zustimmung des Verteidigungsministers nicht erforderlich ist, wenn der Wehrpflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschriften des Aufenthaltsstaates ohne seinen Willen zum Wehrdienst im Ausland herangezogen wird. Dadurch wird besonders die Tatsache berücksichtigt, daß einige überseeische Länder dazu übergehen, Ausländer schon nach kurzem Aufenthalt und vor Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit der Wehrpflicht zu unterwerfen. Daß Wehrpflichtigen der Paß zu untersagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie unbefugt in fremde Heeresdienste eintreten wollen, folgt aus § 7 Abs. 1 e des Paßgesetzes vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290). Soweit bei einem Wehrpflichtigen die Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 ruht, gilt die Pflicht, vor Eintritt in eine fremde Wehrmacht die Genehmigung des Verteidigungsministers einzuholen, nicht.

Wenn der Verteidigungsminister den Eintritt eines Wehrpflichtigen in eine fremde Wehrmacht genehmigt hat, würde es in der Regel eine unbillige Härte sein, wollte man bei der Heranziehung des betreffenden Wehrpflichtigen zum Wehrdienst im Bundesgebiet die in der fremden Wehrmacht verbrachte Zeit unberücksichtigt lassen. Das gleiche muß dann gelten, wenn ein Deutscher in einem anderen Staat nach der dort geltenden gesetzlichen Regelung zum Wehrdienst einberufen worden ist. Um hier Härten ausgleichen zu können, wird der Verteidigungsminister in Absatz 2 ermächtigt, in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst ganz oder teilweise anzurechnen. Die Entscheidung ist immer eine Ermessensentscheidung; denn bei der Vielfalt und Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Fälle ist eine gesetzliche Normierung kaum möglich. Allerdings ist es wohl möglich, daß sich die Bundesrepublik durch Vertrag mit einem anderen Staat verpflichtet, Wehrdienst, der in den Streitkräften dieses anderen Staates geleistet wurde, immer anzurechnen. Den Abschluß eines solchen Vertrages hindert der Entwurf nicht.

## 3. Wehrdienstausnahmen

Nicht alle Angehörige der zum Wehrdienst heranstehenden Jahrgänge sind für den Wehrdienst verfügbar. Die Verfügbarkeit der Wehrpflichtigen wird vielmehr durch eine Reihe von Wehrdienstausnahmen beschränkt. Der Entwurf gliedert diese Ausnahmen in fünf Gruppen: die dauernde Dienstuntauglichkeit (§ 9), den Ausschluß (§ 10), die Befreiung (§ 11), die Zurückstellung (§ 12) und schließlich die Unabkömmlichstellung (§ 13).

Die Bestimmungen dieses Teils beinhalten — bis auf § 13 Abs. 2 — nur materielles Recht. Das Verfahren bei der Entscheidung darüber, ob im Einzelfall eine der genannten Wehrdienstausnahmen vorliegt, wird im Abschnitt „Wehrersatzwesen“ behandelt.

Eine weitere Wehrdienstausnahme neben den hier behandelten wird bei Anerkennung eines Wehrpflichtigen als Kriegsdienstverweigerer nach Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes begründet. Wegen des andersartigen Charakters dieser Wehrdienstausnahme weist der Entwurf die zu ihrer Regelung notwendigen Bestimmungen einem besonderen Abschnitt zu (Abschnitt III).

## Zu § 9

§ 9 bestätigt die Tatsache, daß geistig und körperlich dauernd untaugliche Wehrpflichtige zum Wehrdienst nicht herangezogen werden können.

In Nr. 2 wird die Entmündigung besonders angesprochen. In der überwiegenden Zahl aller Entmündigungen wird zwar der Entmündigte schon nach Nr. 1 für den Wehrdienst nicht in Betracht kommen. Es bleiben aber — etwa bei der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht — Fälle übrig, in denen die Voraussetzungen der geistigen und körperlichen Untauglichkeit nicht ohne weiteres zugleich gegeben sind. Auch hier wird ganz allgemein von einer Einziehung abgesehen; denn es wäre unbillig und auch für die Streitkräfte untragbar, Wehrpflichtige, denen die Geschäftsfähigkeit entzogen ist, zum Wehrdienst einzuziehen, dies um so mehr, als jeder Soldat in die Lage kommen kann, Vorgesetztenaufgaben erfüllen zu müssen. Wer untauglich ist, scheidet damit nicht aus der Wehrpflicht aus, sondern es wird lediglich seine Heranziehung zum Wehrdienst untersagt. Sollte der Grund für die Untauglichkeit später wegfallen, könnte also der betreffende Wehrpflichtige nach den allgemei-

nen Grundsätzen einberufen werden, ohne daß vorher die Wehrpflicht erneut begründet werden müßte.

#### Zu § 10

Neben der geistigen und körperlichen Untauglichkeit können auch schwerwiegende Verfehlungen Wehrpflichtige für den Wehrdienst ungeeignet machen; denn Wehrpflichtige, die die Rechtsordnung in grober Weise verletzt oder die Treupflicht gegenüber der Bundesrepublik mißachtet haben und deswegen schwer bestraft sind, würden bei einer Heranziehung zum Wehrdienst das innere Gefüge der Streitkräfte in nicht tragbarer Weise belasten. Dieser Tatsache wird in Absatz 1 unter Anlehnung an die hergebrachten Grundsätze des deutschen Wehr- und Beamtenrechts genügt. Der Entwurf beschränkt sich dabei auf die hergebrachten Fälle der sogenannten Wehrunwürdigkeit. Er lehnt sich zugleich an § 48 des Bundesbeamtengesetzes und § 33 des Entwurfs eines Soldatengesetzes an. Über die dort genannten Pflichten hinaus sind in den Entwurf auch die staatsgefährdenden Delikte (§§ 88—97 des Strafgesetzbuches) aufgenommen worden, weil sie als schwere Verletzung der staatsbürgerlichen Treupflicht ebenso wie Hoch- und Landesverrat eine Aufnahme des Täters in die Streitkräfte verbieten. Gefängnisstrafen von weniger als einem Jahr sollen nicht zum Ausschluß führen, weil hier der Unrechtsgehalt in der Regel noch nicht so schwer wiegen dürfte, daß er notwendig den Ausschluß zur Folge haben muß.

Ausländische Verurteilungen ziehen den Ausschluß vom Wehrdienst nicht nach sich.

Absatz 2 nimmt den Grundgedanken des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) auf und läßt den Ausschluß vom Wehrdienst nicht eintreten, wenn die Verurteilungen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, also auch außerhalb des Landes Berlin ergangen sind und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht angemessen sind oder dem Zweck eines Bundesgesetzes widersprechen.

Der Ausschluß vom Wehrdienst hat ebenso wie die dauernde Dienstuntauglichkeit kein Ausscheiden aus der Wehrpflicht zur Folge. Ausgeschlossene können also — etwa um zu prüfen, ob eine Ausnahmeregelung geboten ist — Melde- und dgl. Pflichten unterworfen

werden. Dauernd Ausgeschlossene sollen allerdings ebenso wie die dauernd Dienstuntauglichen der Wehrüberwachung nicht unterworfen werden.

Absatz 3 räumt dem Verteidigungsminister das Recht ein, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 Ausnahmen anzuordnen. Die Vorschrift kann in Fällen bedeutsam werden, in denen die Strafe einschließlich der Nebenfolgen durch Gnadenerweis zwar aufgehoben, nicht aber im Strafregister getilgt ist.

#### Zu § 11

§ 11 schreibt vor, daß evangelische und katholische Geistliche, die ordiniert sind oder die Subdiakonatsweihe empfangen haben, vom Wehrdienst befreit sind. Einen ähnlichen Befreiungstatbestand enthielt das Reichsmilitär-gesetz vom 2. Mai 1874 in seinem § 65 Abs. 2: „Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes ausgestatteten Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.“ Das Wehr-gesetz von 1935 sah in seinem § 14 nur eine Befreiung katholischer Geistlicher vor.

Durch die Befreiung der katholischen Geistlichen genügt der Entwurf dem Artikel 6 des Reichskonkordats vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 679), wonach Klerikern das privilegium immunitatis insoweit garantiert wird, als das kanonische Recht die Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Obliegenheiten als mit dem geistlichen Stand nicht vereinbar verbietet. Zu diesen Obliegenheiten gehört nach can. 121 CIC auch der Militärdienst.

Mit der Befreiung der evangelischen Geistlichen entspricht der Entwurf einem Anliegen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Nummer 3 erweitert den Kreis der zu befreienden Geistlichen über die Angehörigen der beiden großen Konfessionen hinaus. Er folgt damit dem Vorbild des § 65 Abs. 2 des Reichsmilitär-gesetzes vom 2. Mai 1874, stellt aber bei den Voraussetzungen für die Befreiung nicht auf die Rechtsform der Religionsgesellschaft ab, sondern auf die Merkmale des geistlichen Amtes.

Die Berücksichtigung des Theologiestudiums bei Heranziehung zum Wehrdienst regelt der Entwurf in § 12 Abs. 2. Der Entwurf ent-

spricht dadurch zugleich der über die in § 11 Nr. 2 getroffenen Regelung hinausgehenden Forderung des can. 121 CIC.

#### Zu § 12

Wehrpflichtige, bei denen Gründe von nur vorübergehender Dauer eine Heranziehung zum Wehrdienst hindern, werden nicht vom Wehrdienst befreit, sondern nur zeitweise zurückgestellt. Zurückgestellt wird in der Regel bis zu einem Jahr; nach Ablauf der Frist können sie wiederholt werden. Längere Zurückstellungen sind nicht ausgeschlossen.

Absatz 1 schreibt eine derartige Zurückstellung bei einer vorübergehenden Dienstuntauglichkeit zwingend vor. Ebenso muß ein Wehrpflichtiger zurückgestellt werden, wenn er eine Freiheitsstrafe verbüßt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

Absatz 2 ergänzt die Bestimmungen über die Befreiung von Geistlichen (§ 11) dahin, daß Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, zurückzustellen sind. Die Vorschrift geht über die im Kaiserreich und nach 1935 erlassenen Vorschriften hinaus. Das Gesetz betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen vom 8. Februar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 23) sah nur für Theologiestudenten katholischer Konfession für die Dauer des Studiums eine Zurückstellung in Friedenszeiten vor. Die Wehrordnung vom 22. Juli 1901 enthielt in § 28 Nr. 4 b eine entsprechende nur für Katholiken gültige Regelung. Die Musterungsverordnung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) beschränkte sich in § 25 Abs. 4 ebenfalls darauf, für katholische Theologiestudenten unter bestimmten Voraussetzungen eine Zurückstellung vorzusehen.

Der Entwurf verlangt als Voraussetzung für die Zurückstellung einen Antrag. Es ist also Sache des einzelnen zu entscheiden, ob er sich zurückstellen lassen will oder nicht.

Absatz 3 schreibt in Anlehnung an § 22 des Entwurfs eines Soldatengesetzes für Wehrpflichtige, die ihrer Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt haben, die Zurückstellung bis zur Wahl oder — wenn sie gewählt werden — des Mandats vor. Die Vorschrift wird ergänzt durch § 29 Abs. 1 Nr. 5, der unter den gleichen Voraussetzungen die Entlassung vorschreibt.

Wehrdienst und Abgeordnetenmandat schließen sich nicht zwingend aus. In Satz 2 zweiter Halbsatz wird daher bestimmt, daß der Abgeordnete auf seinen Antrag — etwa während

der Parlamentsferien zu einer Wehrübung — einberufen werden kann. Ob ein solcher Antrag erst gestellt werden darf, nachdem das Parlament zugestimmt hat, ist nicht in diesem Entwurf zu regeln, dies ist vielmehr Sache des Parlamentsrechts.

In der Spanne zwischen Aufstellung und Wahl ist eine Einberufung, auch auf Antrag, nicht zulässig.

Absatz 4 schafft eine Handhabe, solche Wehrpflichtige vom Wehrdienst zurückzustellen, für die die Einberufung im vorgesehenen Zeitpunkt aus Gründen, die in ihrem persönlichen Bereich liegen, eine besondere Härte darstellen würde. Satz 2 schreibt bindend vor, wann eine solche besondere Härte vor allem anzunehmen ist.

Die Vorschrift ersetzt die sehr umfangreichen und ins einzelne gehenden Bestimmungen der Musterungsverordnung vom 17. April 1937 (§ 25) und der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 (§§ 32 und 33). Von erheblicher Bedeutung ist die hier vorgesehene Möglichkeit, aus persönlichen Gründen Zurückstellungen auszusprechen für diejenigen Wehrpflichtigen, die noch in der Berufsausbildung stehen und bei denen daher die Heranziehung zum Wehrdienst ihre Ausbildung unterbrechen würde. Solche Unterbrechungen sollen dort, wo ein in sich geschlossener Ausbildungsabschnitt betroffen würde, nach Möglichkeit vermieden werden; dies um so mehr als auch ein großes öffentliches Interesse an einem planmäßigen Ablauf der Ausbildung besteht.

Einen Anspruch auf Zurückstellung gewährt der Entwurf nicht. Die Entscheidung, ob Zurückstellungen ausgesprochen werden sollen, ist vielmehr jeweils eine Ermessensentscheidung, die unter sorgfältiger Würdigung aller Begleitumstände des Einzelfalles um eine gerechte Abwägung der notwendigen Forderungen der Streitkräfte und der persönlichen Lage des Wehrpflichtigen bemüht sein muß. Richtschnur muß dabei die Frage nach der Zumutbarkeit sein. Zwingende gesetzliche Vorschriften vermögen den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht zu werden. Allerdings wird es notwendig und möglich sein, die Musterungs- und Einberufungsorgane bei der Ausübung ihres Ermessens durch Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu binden, die die allgemeine Ersatzlage ebenso berücksichtigen wie die besonderen Anliegen der einzelnen und dadurch eine vernünftige Handhabung der Zurückstellungsvorschriften gewährleisten.

Auch die Zurückstellung aus Berufsgründen kann nicht durch Gesetz zwingend vorgeschrieben werden. Das Gesetz kann — wie im übrigen die Wehrgesetze fast aller anderen NATO-Staaten auch — nur den Rahmen geben und Möglichkeiten schaffen. Nur eine bestimmte Gruppe von Wehrpflichtigen im Hinblick auf ihre Ausbildung kraft Gesetzes zurückzustellen, verbietet sich schon auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes, denn das wäre eine unzulässige Privilegierung. Alle noch in der Ausbildung befindlichen Wehrpflichtigen durch Gesetz zurückzustellen, verbietet sich aber, abgesehen davon, daß der Kreis dieser Wehrpflichtigen unübersehbar ist und sich kaum abgrenzen läßt, vor allem deswegen, weil sich der Staat nicht des Rechtes begeben kann, bei angespannter Personallage auf Wehrpflichtige notfalls auch dann zurückzugreifen, wenn dadurch ihre Ausbildung vorübergehend unterbrochen wird.

Die vorgesehene Regelung wird durch die in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs geschaffene Möglichkeit, vorzeitig zu dienen und dadurch von vornherein eine spätere Unterbrechung der Ausbildung auszuschließen, ergänzt.

Absatz 5 ermöglicht es, vor der Heranziehung eines Wehrpflichtigen zum Wehrdienst den Ausgang etwa schwebender Strafverfahren abzuwarten; denn es ist — besonders in schweren Fällen — erwünscht, daß über Strafsachen von Wehrpflichtigen entschieden ist, bevor über die Art ihrer Verwendung in den Streitkräften bestimmt wird. Der gleiche Gedanke lag dem § 24 der Musterungsverordnung von 1937 zugrunde.

Absatz 6 durchbricht den Grundsatz des § 5 Abs. 2, wonach Wehrpflichtige zum verkürzten Grundwehrdienst erst einberufen werden, wenn sie 25 oder 27 Jahre alt geworden sind. Grundgedanke dabei ist, daß unter Umständen bei häuslichen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Wehrpflichtigen die Heranziehung zum vollen Grundwehrdienst zwar unzumutbar, daß aber eine sechsmonatige Dienstleistung durchaus zumutbar sein kann. In derartigen Fällen soll bereits vor dem 25. Lebensjahr die Möglichkeit bestehen, zwischen Zurückstellung und Einberufung zum vollen Grundwehrdienst einen Mittelweg zu wählen.

Diese Regelung gilt nicht bei Zurückstellungen aus beruflichen Gründen, denn es erscheint nicht gerechtfertigt, Wehrpflichtigen aus Gründen der Ausbildung außer einer Ver-

schiebung des Wehrdienstes auch noch eine Verkürzung zu gewähren.

Im Kriege müssen an die Voraussetzungen für eine Zurückstellung notwendig andere Maßstäbe angelegt werden als im Frieden. Absatz 7 schreibt daher vor, daß bei Kriegsbeginn Zurückstellungen nach Absatz 2, 4 und 5 außer Kraft treten. Die Möglichkeit, unwirksam gewordene Zurückstellungen in schwerwiegenden Fällen zu erneuern, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Für Zurückstellungen nach Absatz 1 und 3 kann Absatz 5 nicht gelten, weil sich bei der Beurteilung dieser Fälle im Kriegsfall nichts ändert.

### Zu § 13

Der Aufbau der Streitkräfte wirft besonders im personellen Bereich Fragen auf, die über die Streitkräfte hinaus im Rahmen des gesamten Kräftepotentials der Bundesrepublik gesehen und behandelt werden müssen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist heute bereits gespannt; der Mangel an Facharbeitern wird sich mit der Aufstellung der Streitkräfte noch steigern. In Anbetracht dieses Kräftemangels ist es schon im Frieden erforderlich, bei der Deckung des personellen Bedarfs der Streitkräfte, der Verwaltung und der Wirtschaft einen Ausgleich zwischen den Belangen der Streitkräfte und denen der anderen Bedarfs-träger vorzusehen.

Absatz 1 soll eine Handhabe bieten, durch Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger vom Wehrdienst diesen Kräfteausgleich vorzubereiten und durchzuführen. Der Wehrpflichtige wird jeweils nur für einen begrenzten Zeitraum unabkömmlich gestellt werden können. Unabkömmlichstellungen auf Dauer sind nicht vorgesehen. Wer unabkömmlich gestellt ist, wird zum Wehrdienst während dieser Zeit nicht einberufen. Der Betreffende bleibt aber den Nebenpflichten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 unterworfen, insbesondere unterliegt er der Wehrüberwachung nach § 24.

Die Unabkömmlichstellung vom Wehrdienst soll nach Satz 2 in der Regel nur bei Wehrpflichtigen angeordnet werden, die den Grundwehrdienst bereits geleistet haben; denn jüngere Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst noch vor sich haben, werden nur selten schon Schlüsselstellungen innehaben, die eine Unabkömmlichstellung notwendig und gerechtfertigt erscheinen lassen. Zudem sollte die Unabkömmlichstellung auch deswegen grundsätzlich auf gediente Wehrpflichtige beschränkt bleiben, weil es wegen später möglichen Weg-

falls der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung durchweg nicht zu vertreten wäre, taugliche und verfügbare Wehrpflichtige unausgebildet zu lassen.

Der Entwurf läßt hier jedoch Ausnahmen zu. Derartige Ausnahmen sollen vor allem bei der beabsichtigten Unabkömmlichstellung der Angehörigen des Untertagebergbaus Platz greifen.

Die Unabkömmlichstellung nimmt innerhalb der Wehrdienstausnahmen eine Sonderstellung ein: während die Wehrdienstausnahmen nach §§ 9—12 immer in der Person des Wehrpflichtigen begründet sind, also die persönlichen Verhältnisse des einzelnen entscheidend sind, setzt die Unabkömmlichstellung dagegen voraus, daß der Wehrpflichtige im öffentlichen Interesse an seinem bisherigen Arbeitsplatz unentbehrlich und unersetzbar ist. Über die Unabkömmlichstellung wird nicht durch den Musterungsausschuß in der Musterung zu entscheiden sein, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Wehrersatzbehörde; denn die Unabkömmlichstellung hat nur Sinn, wenn zunächst einmal über die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen positiv entschieden ist. Wird ein Wehrpflichtiger in der Musterung aus einem der in §§ 9—12 bezeichneten Gründe für nicht verfügbar erklärt, so kann die Frage einer etwaigen Unabkömmlichstellung gar nicht auftauchen.

Der Entwurf ist so weit gefaßt, daß er einen ausreichenden Rahmen bietet, um allen gerechtfertigten Anliegen der Verwaltung und der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Dieser Rahmen wird im einzelnen durch Richtlinien an die über die Unabkömmlichstellung entscheidenden Organe auszufüllen sein. Durch die Richtlinien wird es auch möglich sein, nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen für die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen die Unabkömmlichstellung vorzusehen.

Die Richtlinien werden, soweit sie über den Ressortbereich des Verteidigungsministers hinausgehen, durch Beschluß der Bundesregierung, des Bundesverteidigungsrates oder im Zusammenwirken des Verteidigungsministers mit den jeweils betroffenen Ressorts zustande kommen. Die Bindung der Wehrersatzbehörden an diese Richtlinien ist auf Grund ihrer Einordnung in das Verteidigungsressort ohne weiteres gegeben. Eines besonderen Hinweises bedarf es insoweit nicht.

Das Verfahren wird durch eine Rechtsverordnung zu regeln sein, die in Absatz 2 ange-

sprochen ist. Der Entwurf legt dabei einige wesentliche Grundsätze fest. Er bestimmt, daß Anträge auf Unabkömmlichstellung nicht von den einzelnen Bedarfsträgern unmittelbar an die Wehrersatzbehörden zu richten sind, sondern an Verwaltungsbehörden, die durch die Rechtsverordnung im einzelnen zu bezeichnen sind — gedacht ist in erster Linie an die Kreise —, die sich dann ihrerseits an die Wehrersatzbehörden wenden. Die Rechtsverordnung wird weiter im Hinblick auf Angehörige des öffentlichen Dienstes zu bestimmen haben, welche Stelle hier antragsberechtigt ist.

Durch die Verfahrensregelung des Entwurfs werden unmittelbare Rechtsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Bedarfsträgern der Wirtschaft und der Wehrersatzbehörde ausgeschlossen. Bei den sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft, die vor der Entscheidung zu hören sind, ist in erster Linie an die Arbeitsverwaltung, an die Industrie- und Handelskammern, die Handwerks- und Landwirtschaftskammern gedacht. Soweit die beantragende Behörde selbst sachverständig ist, wird es der Einschaltung weiterer Stellen nicht bedürfen. Satz 3 macht es dem Arbeitgeber zur Pflicht, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der Wehrersatzbehörde anzuzeigen.

## ABSCHNITT II

### Wehrersatzwesen

Zweck des Wehrersatzwesens ist es, die Wehrpflicht festzustellen, sie durch Heranziehen der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst zu verwirklichen und die personelle Ergänzung der Streitkräfte unter Berücksichtigung des Kräftebedarfs anderer Bedarfsträger sicherzustellen. Um dies zu erreichen, ist eine Vielzahl von Einzelaufgaben zu erfüllen. Diese Einzelaufgaben lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

1. Die Erfassung der wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge durch Beschaffung und Führung vollständiger und einheitlicher karteimäßiger Unterlagen über die einzelnen diesen Geburtsjahrgängen angehörenden Wehrpflichtigen.
2. Die Musterung der für die erstmalige Heranziehung zum Wehrdienst vorgesehenen Wehrpflichtigen unter gleichzeitiger Feststellung ihrer besonderen Eignung oder

Nichteignung für bestimmte Verwendungen innerhalb der Streitkräfte.

3. Die Zuführung der Wehrpflichtigen zu den Streitkräften: Verteilung der gemusterten und für verfügbar befundenen Wehrpflichtigen auf die Teilstreitkräfte und Truppengattungen nach den Bedarfsanforderungen der Streitkräfte und dementsprechend ihre Einberufung zum achtzehnmonatigen oder zum verkürzten sechsmonatigen Grundwehrdienst; daneben Planung und Lenkung der Verwendung der Reservisten, sowie ihre Einberufung zu Wehrübungen nach vorheriger Prüfung ihrer Verfügbarkeit, Wehrüberwachung aller für die Verwendung in den Streitkräften in Betracht kommenden Wehrpflichtigen; im engen Zusammenhang damit endlich die Vorbereitung und Durchführung von Mobilmachungsaufgaben und von Maßnahmen für den Kräfteausgleich zwischen den Streitkräften und anderen Bedarfsträgern.

Der Entwurf sieht für das Wehrersatzwesen eine Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern vor. Dabei wird zugrunde gelegt, daß es sich bei der Erfassung um eine zivile Aufgabe handelt, die keine unmittelbar militärischen Auswirkungen hat und daher sinnvoll nur dort durchgeführt werden kann, wo die wesentlichen Unterlagen sich befinden, also bei allgemeinen Meldebehörden der inneren Verwaltung. Der Entwurf behandelt daher die Erfassung als eigene Angelegenheit der Länder (§ 15). Die Durchführung der übrigen Aufgaben des Wehrersatzwesens überträgt der Entwurf einer besonderen bundeseigenen, zivilen Behördenorganisation, der Wehrersatzverwaltung, die dem Bundesminister für Verteidigung unterstehen soll (§ 14). Die Zuständigkeitsbereiche der die Musterung durchführenden Wehrersatzbehörden sollen denen der Länder, Bezirke und Kreise angepaßt werden, ihr Instanzenzug soll dem Verwaltungsaufbau der Länder entsprechen. Besonders im Bereich der Musterung ist dabei aber eine enge Zusammenarbeit mit den Organen der allgemeinen inneren Verwaltung vorgesehen. Die eigentliche Musterungsentscheidung, also die Entscheidung darüber, ob der einzelne Wehrpflichtige für den Wehrdienst verfügbar ist, und dementsprechend eingezogen werden darf, soll bei Ausschüssen liegen, denen außer einem Angehörigen der Wehrersatzverwaltung ein vom Lande bestimmter Beisitzer sowie ein vom Kreis- oder Stadtparlament zu wählen-

der ehrenamtlicher Beisitzer angehören (§§ 18 und 22). Der die Musterung abschließende Musterungsbescheid wird — wie im übrigen auch alle anderen Verwaltungsakte im Bereich des Wehrersatzwesens — vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten der Länder nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden können.

Die vorgesehene Aufgabenteilung ist von der Sache her geboten. Sämtliche Aufgaben des Wehrersatzwesens stehen unter dem einen Ziel: die ordnungsgemäße Ergänzung und die kurzfristige Einsatzbereitschaft der Streitkräfte jederzeit sicherzustellen. Sie sind auch miteinander verknüpft. Lediglich die Erfassung als ein im wesentlichen vorbereitender Akt läßt sich davon trennen. Einberufung und Steuerung des Einsatzes der Reservisten sind nur möglich in Übereinstimmung mit den Musterungsergebnissen und Mobilmachungsplänen. Ohne laufende Wehrüberwachung sind die Wehrersatzbehörden über Aufenthalt und Verfügbarkeit der gemusterten und von ihnen für eine Mobilmachungsverwendung vorgesehenen Wehrpflichtigen nicht hinreichend orientiert, die ordnungsgemäße Abwicklung der Einberufungen und damit die schnelle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte werden in Frage gestellt. Der Kräfteausgleich endlich, also die Entscheidung darüber, ob der einzelne Wehrpflichtige nicht etwa im öffentlichen Interesse an seinem Arbeitsplatz wichtiger ist als in den Streitkräften, kann sinnvoll nur gehandhabt werden unter laufender Abstimmung mit dem Musterungs- und Einberufungsprogramm und den Mobilmachungsvorarbeiten.

Die Aufgabenbereiche des Wehrersatzwesens sind aber nicht nur untereinander untrennbar verknüpft, sondern sie sind in gleicher Weise mit dem eigentlichen militärischen Bereich verbunden. Verteilung und Einberufung der Wehrpflichtigen sind, ebenso wie die Prüfung der militärischen Eignung in der Musterung sinnvoll nur in genauer Kenntnis der Bedürfnisse und Anforderungen der Streitkräfte möglich. Der Einsatz der Reservisten kann richtig nur gelenkt und vollzogen werden in Übereinstimmung mit den Mobilmachungsvorbereitungen der Truppe, und der Kräfteausgleich läßt sich nur mit genauer Kenntnis auch der militärischen Belange sachdienlich regeln.

Dieser untrennbare Zusammenhang der Aufgabenbereiche zwingt dazu, das Wehrersatzwesen durch eine bundeseigene, fachkundige

Wehrersatzverwaltung wahrnehmen zu lassen. Die Aufgaben des Wehrersatzwesens gehören so eng zur Verteidigungsaufgabe des Bundes, daß auch nur der Bund die Verantwortung für ihre Durchführung übernehmen und tragen kann. Jeder andere Verwaltungsträger wäre überfordert, handelt es sich doch beim Ersatzwesen nicht so sehr um eine allgemeine Verwaltungsaufgabe als vielmehr um einen wesentlich militärisch bestimmten Teil der Verteidigungsaufgabe des Bundes. Eine Aufteilung auf mehrere Verwaltungsträger würde sachlich Zusammengehöriges willkürlich auseinanderreißen.

Die Wehrersatzverwaltung soll dem Verteidigungsminister unterstehen, weil sie sich in die Gesamtordnung des Verteidigungsressorts einfügen und mit den militärischen Kommandostellen durch die gemeinsame Spitze des Verteidigungsministeriums verbunden sein muß. Nur so kann bei der Fülle wechselseitiger Kontakte zwischen Ersatzorganisation und dem militärischen Bereich ein reibungsloses Zusammenwirken auf allen Ebenen gesichert werden, nur so läßt sich, besonders im Bereich der Musterung die erforderliche Einheitlichkeit erzielen und nur so sind vor allem die notwendigen zentralen Weisungsmöglichkeiten gegeben. Jede abweichende Regelung der Zuständigkeit für das Wehrersatzwesen würde — abgesehen von der Erhöhung des Verwaltungsaufwandes — Kompetenzschwierigkeiten, Schwerfälligkeit und Verzögerungen verursachen. Die für die ordnungsgemäße Ergänzung der Streitkräfte und für die Sicherstellung der gebotenen kurzfristigen Einsatzbereitschaft unerläßlichen Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten vom Ministerium bis zum letzten Kreis-Wehrersatzamt wären dann nicht gegeben.

Für die Regelung der Zuständigkeit ist außer dem Erfordernis der umfassenden zentralen Weisungsmöglichkeiten wesentlich, daß im Bereich des Wehrersatzwesens auf den unteren Ebenen eine Vielzahl von Ermessensentscheidungen zu fällen ist, die elastisch gehandhabt werden müssen und nicht von der Zentrale getroffen werden können. So etwa die Einzelentscheidungen über die Einberufungen. Darüber, welcher Wehrpflichtige im einzelnen zu welchem Truppenteil einzuberufen ist, wann einzuberufen ist, ob bestimmte Sammelpunkte vorzusehen, bestimmte Verkehrsmittel bereitzustellen sind usw., läßt sich nur in der Unterinstanz entscheiden. Alles dies kann nur in engem Zusammenwirken mit den militäri-

schen Stellen geschehen. Das gleiche gilt vor allem auch hinsichtlich der Mobilmachungsvorbereitungen. Hier müssen die personellen Vorarbeiten der Wehrersatzverwaltung — und zwar vor allem der Kreis-Wehrersatzämter, denen die Einzelausführung und damit die Hauptlast zukommt, — ständig mit den Mobilmachungsplänen der Streitkräfte in Einklang gehalten werden. Daneben sind die Wehrersatzbehörden durch die starke Fluktuation der Wehrpflichtigen, über die die Wehrüberwachung Aufschluß geben soll, gezwungen, ihre Mobilmachungskalender ständig in unmittelbarer Fühlungnahme mit den militärischen Kommandostellen zu ändern. Es erweist sich also, daß zwischen der Ersatzorganisation und den Streitkräften Querverbindungen und Weisungsmöglichkeiten zur Durchsetzung der notwendigen militärischen Forderungen auf allen Ebenen, vor allem aber auf den unteren Ebenen, jederzeit gegeben sein müssen. Das ist nur gewährleistet, wenn die Ersatzverwaltung als Bundesverwaltung dem Verteidigungsminister untersteht.

Endlich ist noch folgendes zu berücksichtigen: Bei einer Übertragung der Verantwortung für die Zuführung der Wehrpflichtigen auf Behörden, die nach Aufbau und Organisation nicht eigens dafür eingerichtet sind, könnte der neue Gedanke, daß die Bereitstellung der Wehrpflichtigen eine zivile und von Zivilisten durchzuführende Aufgabe sein soll und daß der eigentliche militärische Bereich erst am Kasernentor beginnen soll, nicht aufrechterhalten werden. Die zwangsläufige Folge einer solchen Lösung würde sein, daß die militärischen Kommandostellen nach einer eigenen Organisation streben, die sich bei den fremden Behörden um die Durchsetzung der militärischen Forderungen und Belange bemüht.

#### Zu § 14

§ 14 regelt in Absatz 1 die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben des Wehrersatzwesens und bezeichnet in Absatz 2 die zu errichtenden Behörden.

Absatz 3 schreibt zwingend vor, daß die Zuständigkeitsbereiche der Wehrersatzbehörden auf Kreis-, Bezirks- und Bereichsebenen den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke anzupassen sind.

#### Zu § 15

Nachdem 11 Jahre lang keine Wehrpflicht bestanden hat, ist die Erfassung der Wehrpflichtigen aller Geburtsjahrgänge und die Fest-



stellung der militärischen Ausbildung und früheren militärischen Verwendung der gedienten Wehrpflichtigen eine vordringliche Aufgabe des Wehrersatzwesens, die für alle militärischen Planungen und Maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist. Ihre Durchführung verlangt eine klare Regelung der Verantwortlichkeit und Weisungsgebundenheit der die Erfassung ausführenden Behörden.

Absatz 1 nennt den Zweck der Erfassung. Die Wehrersatzbehörden können nur dann zuverlässig arbeiten, wenn sie vollständige, kartemäßige Unterlagen über die Wehrpflichtigen der einzelnen Geburtsjahrgänge besitzen, die im ganzen Bundesgebiet nach einheitlichen Grundsätzen erarbeitet werden müssen. Es müssen hierbei überall die gleichen Formulare verwendet werden, damit sie bei der Fluktuation der Wehrpflichtigen von allen karteführenden Stellen des Wehrersatzwesens ohne Schwierigkeit verwendet und ausgewertet werden können.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit. Die Erfassung steht in engem Zusammenhang mit dem allgemeinen Meldewesen der inneren Verwaltung; denn durch die Erfassung werden hauptsächlich die bei den allgemeinen Meldebehörden vorhandenen Unterlagen ausgewertet, ergänzt und sachdienlich zusammengestellt. Deshalb ist nicht die Wehrersatzverwaltung sondern nur die innere Verwaltung geeignet, die Erfassung durchzuführen. Jede andere Lösung würde zu unnötiger Doppelarbeit führen. Der Entwurf beschränkt daher, wie schon zu § 14 ausgeführt, die allgemeine Zuständigkeit der Wehrersatzbehörden und erklärt die Erfassung zur eigenen Angelegenheit der Länder. Der Entwurf entspricht insoweit dem Artikel 83 des Grundgesetzes. Die Erfassung als Auftragsangelegenheit des Bundes zu behandeln, würde eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich machen, weil die Fälle der Bundesauftragsverwaltung im Grundgesetz erschöpfend aufgezählt sind.

Da nur einige Länder staatliche untere Verwaltungsbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung besitzen und die Meldebehörden Kommunalbehörden sind, sieht der Entwurf in Abs. 2 Satz 2 vor, daß die Erfassung von den kreisfreien Städten den Landkreisen und den Gemeinden im Auftrage der Länder durchgeführt wird. Soweit die Länder eine eigene untere staatliche Verwaltungsbehörde im Landkreis besitzen — das ist in Baden-Württemberg der Fall — sieht der Entwurf

vor, daß sie die Aufgaben der Erfassung der staatlichen Behörde anstelle des Landkreises übertragen können (Absatz 5).

Absatz 2 Satz 2 räumt der Bundesregierung das Recht ein, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Dieses Weisungsrecht hat seine Grundlage in Artikel 84 Abs. 5 des Grundgesetzes; es ist notwendig, um einen einheitlichen Gesetzesvollzug sicherstellen zu können. Zusätzliche Pflichten und Lasten erwachsen den die Erfassung durchführenden Behörden durch dieses Weisungsrecht nicht.

In verschiedenen Ländern ist die Durchführung von Auftragsangelegenheiten kollegialen Organen übertragen (vgl. Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen §§ 28, 47 und von Niedersachsen § 2). Würde man es auch für die Erfassung dabei belassen, müßte damit gerechnet werden, daß die Erfassung nicht schnell genug und nicht einheitlich durchgeführt werden kann. Auch die Verantwortung würde nicht hinreichend deutlich sein. Der Entwurf bestimmt daher in Absatz 3, daß insoweit an die Stelle des kollegialen Organs der leitende Verwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Kreises tritt. Die sachliche Notwendigkeit einer solchen Regelung ist von den betroffenen Ländern anerkannt worden, doch bestreiten sie die verfassungsrechtliche Möglichkeit, diese Regelung unmittelbar durch Bundesgesetz zu treffen und haben vorgeschlagen, statt dessen eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, durch die die Länder verpflichtet werden, ihrerseits „dafür Sorge zu tragen, daß der leitende Verwaltungsbeamte mit den Aufgaben betraut wird“. Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Eine solche Verpflichtung der Länder würde nicht durchsetzbar sein. Sie würde dem Bund keine Gewähr dafür geben, daß die betroffenen Länder die erforderlichen Gesetze zur Änderung ihres Kommunalverfassungsrechts zeitgerecht erlassen würden, von der die Durchführung der Verteidigungsaufgaben des Bundes abhängt. Es erscheint auch nicht unbedenklich, die in Artikel 84 und 85 GG enthaltene Ermächtigung des Bundes, in Bundesgesetzen mit Zustimmung des Bundesrats Bestimmungen über die Einrichtung der zur Durchführung berufenen Behörden und über das Verwaltungsverfahren zu erlassen, auf eine bundesgesetzliche Bindung der Gesetzgebungshoheit der Länder zum Erlaß bestimmter Vorschriften auszudehnen. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung dagegen ist durch Artikel 84 Grundgesetz gedeckt. Ihre Zulässigkeit ist von der Bundes-

regierung wiederholt geprüft und stets bejaht worden (so beim Erlaß des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes vom 9. März 1953 [Bundesgesetzbl. I S. 45], bei der Vorlage des Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes und des Entwurfs eines Luftschutzgesetzes und nochmals bei der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrats zu diesen Entwürfen); im Flüchtlingsnotleistungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber die Auffassung der Bundesregierung sowohl beim Erlaß wie später bei der Verlängerung dieses Gesetzes bestätigt. Die von der Bundesregierung vertretene Auslegung des Artikels 84 Grundgesetz vom 28. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1035) ist vom Bundesgesetzgeber auch durch das Jugendwohlfahrtsgesetz bestätigt worden, das zu den genannten Gesetzen ein Gegenstück nach der Seite der Selbstverwaltung hin enthält und eingehende Vorschriften über die Zusammensetzung der mit der Durchführung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Kommunalbehörden getroffen hat. Für den einzelnen Wehrpflichtigen bringt die Erfassung nach Absatz 4 nur die Verpflichtung mit sich, persönlich vor den Erfassungsbehörden zu erscheinen und die geforderten Auskünfte zu erteilen.

### 3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen zum Wehrdienst

Der Entwurf unterscheidet zwischen der Heranziehung von ungedienten und von gedienten Wehrpflichtigen zum Wehrdienst. Dieser Teil des Entwurfs befaßt sich nur mit den ungedienten Wehrpflichtigen. Für sie ist die Entscheidung über die Heranziehung zum Wehrdienst von einschneidender Bedeutung, handelt es sich doch immer darum, ob sie 18 Monate — bei verkürztem Grundwehrdienst jedenfalls 6 Monate — ihren Beruf oder sonstigen Werdegang unterbrechen müssen. Der Entwurf sieht daher im folgenden eingehende Verfahrensvorschriften vor, die durch Rechtsverordnungen noch zu ergänzen sein werden.

Das Verfahren bei der Heranziehung der ungedienten Wehrpflichtigen gliedert sich in zwei zeitlich voneinander getrennte Abschnitte: die Musterung (§§ 16—20) und die Einberufung (§ 21).

#### Zu § 16

Alle Wehrpflichtigen werden, wie Absatz 1 ausdrücklich feststellt, vor ihrer erstmaligen Einberufung gemustert.

Die Aufgaben der Musterung bezeichnet Absatz 2. Sie soll feststellen, ob der ungediente Wehrpflichtige verfügbar ist und einberufen werden kann. Das ist der Fall, wenn erstens die in den §§ 1 und 2 des Entwurfs bezeichneten Voraussetzungen für die Begründung der Wehrpflicht erfüllt sind und zweitens keine Wehrdienstausnahme die Einberufung hindert. Zugleich wird bei der Musterung vorgeprüft, für welche Verwendung in den Streitkräften der Wehrpflichtige in Betracht kommt. Die endgültige Entscheidung, wann und wo sich der verfügbare Wehrpflichtige zum Wehrdienst zu stellen hat, kann aber noch nicht bei der Musterung selbst getroffen werden, sondern erst dann, wenn nach Abschluß der Musterung ein Überblick über Zahl und Eignung einer größeren Anzahl von Wehrpflichtigen möglich ist. Der den Wehrpflichtigen nach der Musterung auszuhändigende Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) muß sich daher darauf beschränken, über die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen zu befinden und, wenn sie bejaht wird, seine Gestellungspflicht allgemein auszusprechen. Die Konkretisierung der Gestellungspflicht durch Angabe von Zeit und Ort des Dienstantritts kann erst durch den später zu erlassenden Einberufungsbescheid erfolgen.

Im Rahmen der Musterung wird auch über Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu entscheiden sein. Die damit zusammenhängenden Fragen sind in einem besonderen Abschnitt (III) behandelt.

#### Zu § 17

§ 17 regelt in Absatz 1 die Zuständigkeit für die Musterung. Sie wird bei den Wehrersatzbehörden der Kreisebene liegen, die mit den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung eng zusammenarbeiten müssen.

Nach Absatz 2 sind in den kreisfreien Städten und Landkreisen Musterungsbezirke zu bilden. Zahl und Lage dieser Bezirke richten sich nach der Bevölkerungsdichte und den übrigen örtlichen Gegebenheiten. In der Regel werden jeweils mehrere Musterungsbezirke zu bilden sein.

Absatz 3 regelt die Raumfrage und bestimmt, daß die durch die Raumbeschaffung entstehenden Kosten dem Bund zur Last fallen. Satz 3 berücksichtigt wieder die besonderen Verhältnisse in Baden-Württemberg.

In Absatz 4 wird die Pflicht des Wehrpflichtigen, sich zur Musterung vorzustellen, ange-

sprochen. Es handelt sich hier um eine der in § 3 Abs. 1 dem Wehrpflichtigen auferlegten Nebenpflichten.

#### Zu § 18

Die Entscheidung über die Verfügbarkeit eines Wehrpflichtigen soll nach Absatz 1 bei Musterungsausschüssen liegen. Sie sollen dafür sorgen, daß die Entscheidungen ortsnah getroffen und die im engeren Bezirk bekannten Umstände hinreichend gewürdigt werden. Diese Ausschüsse, die bei den örtlich zuständigen Kreis-Wehrersatzämtern für die Dauer der jeweiligen Musterung gebildet werden, sollen nach der in Absatz 2 vorgesehenen Regelung mit dem Leiter des Kreis-Wehrersatzamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, einen vom Lande zu bestimmenden Beisitzer sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt sein. Absatz 3 sieht vor, daß die ehrenamtlichen Beisitzer von den Wahlkörperschaften der jeweiligen Städte oder Kreise gewählt werden. Der Entwurf folgt damit dem § 12 Abs. 4 Satz 1 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (Bundesgesetzbl. 1954, Teil I S. 6) und dem § 309 Abs. 4 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes (Bundesgesetzbl. 1952, Teil I S. 446 ff.). Ähnliche Regelungen finden sich in den §§ 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Bundesgesetzbl. 1950, S. 448) und in § 50 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung. Das Nähere über die Wahl der Beisitzer wird durch Rechtsverordnung zu regeln sein (§ 22). In Satz 2 des Absatzes 3 wird eine besondere Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer, soweit sie nicht Beamte sind, vorgeschrieben. Dies ist erforderlich, um sie der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu unterwerfen. Eine Verpflichtung der anderen Beisitzer ist nicht erforderlich, weil auf sie als Beamte im strafrechtlichen Sinn die im Strafgesetzbuch für Beamte vorgesehenen Bestimmungen Anwendung finden. Die unterstützende und beratende Beteiligung anderer Stellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung, am Musterungsverfahren läßt der Entwurf zu.

#### Zu § 19

Der Entwurf bemüht sich darum, für das Musterungsverfahren ein Mindestmaß von Bestimmungen vorzusehen, das erforderlich ist, um einerseits ein sachdienliches, den Bedürfnissen des Rechtsstaates genügendes Verfahren sicherzustellen und andererseits Raum

zu lassen für eine möglichst elastische Handhabung.

Die Vorschriften des Absatz 1 sind den §§ 104 Abs. 1 und 105 Abs. 2 des Entwurfes einer Verwaltungsgerichtsordnung nachgebildet.

Die Entscheidung des Musterungsausschusses ist gemäß Absatz 2 eine Kollegialentscheidung, bei der Stimmenmehrheit entscheidet. Dadurch verliert sie aber nicht den Charakter eines Verwaltungsaktes. Die vorgesehene Mitwirkung von Beisitzern hat nicht den Sinn, den Verwaltungscharakter der Entscheidung zu verdecken, sondern nur, sie auf eine breitere Grundlage zu stellen und damit einseitigen Entscheidungen vorzubeugen. Dem gleichen Ziel dient auch Absatz 2 Satz 2, wonach den Ausschußmitgliedern Weisungen für den Einzelfall nicht erteilt werden dürfen. Dem Ausschuß wird damit bewußt eine entscheidende und nicht nur eine beratende Stellung eingeräumt. Ein Anlaß, auch allgemeine Weisungen des Verteidigungsministers oder der Wehrersatzbehörden zu untersagen, besteht nicht. Es ist im Gegenteil nötig, daß in den Fällen, in denen dem Musterungsausschuß ein Ermessensspielraum bleibt, also vor allem bei der Beurteilung, ob jemand aus persönlichen Gründen zurückgestellt werden soll, durch allgemeine Weisungen für eine einheitliche Handhabung gesorgt wird.

Der Entwurf folgt dem Vorbild einer Reihe ähnlicher Regelungen, wo ebenfalls Verwaltungsausschüsse im unabhängigen Beschlußverfahren zu entscheiden haben. Zu nennen sind der Bundespersonalausschuß (§§ 95 bis 104 des Bundesbeamtengesetzes) und die Bundesprüfstelle über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (§ 10 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1953, Bundesgesetzbl. I S. 377). Den Musterungsausschüssen entsprechen in ihrer Ungebundenheit an Einzelweisungen auch die staatlichen Prüfungskommissionen, ihnen können allgemeine Weisungen — etwa wegen der zu stellenden Anforderungen — erteilt werden, nicht aber Weisungen für die Beurteilung einzelner Prüflinge.

In Absatz 2 Satz 3 wird für das Musterungsverfahren die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Möglichkeit, sich eines Vertreters oder Beistandes zu bedienen, wird dadurch nicht berührt.

Die Absätze 3 und 4 legen den Grundsatz des Verfahrens von Amts wegen fest, sichern dem Wehrpflichtigen das Gehör und bringen

Einzelheiten über die den Musterungsausschüssen zu leistende Rechts- und Amtshilfe, vor allem hinsichtlich der eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Dabei wird davon ausgegangen, daß es sich bei den Tatsachen, die für die Entscheidung über die Verfügbarkeit eines Wehrpflichtigen wesentlich sind, in der Regel um solche handeln wird, die entweder offenkundig sind oder deren Richtigkeit durch uneidliche Zeugenvernehmung oder Einholung von Auskünften leicht nachgeprüft werden kann. Ein Bedürfnis, Beweise durch Abnahme von Eiden zu erheben, wird daher kaum bestehen. Aus diesem Grunde läßt der Entwurf die Abnahme von Eiden vor dem Musterungsausschuß nicht zu. Für die seltenen Fälle, in denen die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen unentbehrlich ist, sieht der Entwurf die Möglichkeit eines entsprechenden Ersuchens an das Amtsgericht vor. Dieser Weg ist vor allem deswegen vorgesehen, weil § 19 auch bei der Entscheidung über Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gilt (§ 26 Abs. 6) und dort häufiger ein berechtigtes Bedürfnis, Eide abzunehmen, bestehen kann. Eidesstattliche Erklärungen sind auf jeden Fall ausgeschlossen.

Absatz 5 behandelt die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Wehrpflichtigen im Musterungsverfahren. Aus dem Wesen des Wehrdienstes, der von dem jungen Deutschen persönlich gefordert wird, folgt, daß er bei einer Heranziehung auf Grund der Wehrpflicht selbst für sich zu sprechen, berechtigt ist. Er kann und muß selbst die erforderlichen Anträge stellen, und Fristen werden ihm gegenüber in Lauf gesetzt. Nach dem Entwurf soll aber der gesetzliche Vertreter des Wehrpflichtigen beim Musterungsverfahren trotzdem nicht derart beschränkt bleiben, formlose Anregungen zu geben, sondern er soll neben dem Wehrpflichtigen, allerdings innerhalb der für diesen laufenden Fristen, ein eigenes Recht haben, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen. Dieses Recht wird hier unter Verwendung des gleichen Rechtsgedankens, der dem § 298 der Strafprozeßordnung zugrunde liegt, zugestanden.

Absatz 6 regelt die Frage der nachträglichen Entscheidung. Die Musterungsentscheidung soll grundsätzlich in einem Termin ergehen. Das ist jedoch nicht immer möglich; so besonders dann nicht, wenn etwa noch ein fachärztliches Gutachten eingeholt werden muß oder ein Vernehmungersuchen nach Absatz 4 gestellt

ist. Wenn in solchen Fällen die Entscheidung — je nach Ausfall der Untersuchung oder Vernehmung — eindeutig vorgezeichnet ist, besteht kein Grund, den Ausschuß nochmals damit zu befassen und einen zweiten Termin anzusetzen. Der Entwurf sieht daher die Möglichkeit vor, daß der Ausschuß den Vorsitzenden ermächtigt, die Entscheidung nachträglich allein schriftlich zu fällen. Erscheint eine nochmalige Behandlung des Falles vor dem Ausschuß notwendig, muß der Wehrpflichtige erneut geladen werden. Er kann dann aber nicht beanspruchen, daß seine Sache vor demselben Ausschuß wieder aufgerollt wird. Der Entwurf berücksichtigt damit den unvermeidlichen Wechsel der Beisitzer.

Absatz 7 schreibt vor, daß das Ergebnis der Musterung in einem schriftlichen Musterungsbescheid, der dem Gemusterten ausgehändigt wird, festzulegen ist.

Der Inhalt des Musterungsbescheides ergibt sich aus dem Zweck der Musterung, die Verfügbarkeit festzustellen und dementsprechend die Pflicht zum Dienstantritt zu begründen. Hinsichtlich der Angabe von Ort und Zeit des Dienstantritts muß allerdings der Musterungsbescheid aus den zu § 16 angegebenen Gründen auf den erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassenden Einberufungsbescheid verweisen. Näheres über die Anfechtbarkeit des Musterungsbescheides regelt § 33.

Absatz 8 sieht aus Billigkeitsgründen vor, daß dem Wehrpflichtigen durch das Musterungsverfahren Kosten nicht entstehen. Notwendige Auslagen müssen erstattet werden.

#### Zu § 20

Die Frage, einer etwaigen Zurückstellung aus persönlichen Gründen nach § 12 Abs. 4 wird ebenso wie die Frage einer Zurückstellung von Theologiestudenten nach § 12 Abs. 2 nicht von Amts wegen geprüft, sondern nur, wenn der Wehrpflichtige die Zurückstellung beantragt. Für derartige Anträge sind besondere Bestimmungen unerlässlich. Der Entwurf ordnet daher zunächst in Absatz 1 an, daß sie bei den Erfassungsbehörden zu stellen sind. Ferner wird vorgeschrieben, daß sie spätestens 14 Tage vor der Musterung eingereicht sein sollen. Wenn der Zurückstellungsgrund erst nach diesem Zeitpunkt eintritt, läßt der Entwurf spätere Anträge ausdrücklich zu. Diese Anträge müssen dann aber, weil die Unterlagen über den Wehrpflichtigen inzwischen von der Erfassungsbehörde an das Kreis-

Wehrersatzamt abgegeben sind, dorthin gerichtet werden.

Über Zurückstellungsanträge kann häufig erst nach näheren Ermittlungen entschieden werden. Würden diese Ermittlungen erst im eigentlichen Musterungstermin anlaufen, wäre oft eine Vertagung und nochmalige Behandlung des Falles erforderlich. Um dies soweit wie möglich zu vermeiden, verpflichtet Absatz 2 die Erfassungsbehörden, die in den Zurückstellungsanträgen gemachten Angaben auf ihre sachliche Richtigkeit vorzuprüfen und das Ermittlungsergebnis der Wehrersatzbehörde zuzuleiten. Eine derartige Vorprüfung wird — besonders in kleinen Gemeinden — meist unschwer möglich sein. Durch sie wird der Musterungsausschuß nicht gebunden; an seinem Recht und seiner Pflicht, selbständig über die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen zu entscheiden und bei Bedarf von sich aus weitere Ermittlungen anzuordnen, ändert sich durch die Vorprüfung des Tatbestandes nichts.

#### Zu § 21

Ist durch den Musterungsbescheid die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen festgestellt und damit seine Gestellungspflicht begründet, so liegt es den Wehrersatzbehörden ob, ihn einzuberufen und dadurch die Gestellungspflicht zu konkretisieren. Auch hier noch den Musterungsausschuß einzuschalten, wäre überflüssig; denn der Einberufungsbescheid setzt den vom Musterungsausschuß zu erlassenden, die Verfügbarkeit feststellenden Musterungsbescheid voraus. Gefahr einer willkürlichen Einberufung besteht nicht.

Die Wehrersatzbehörden sind nicht gezwungen, unbedingt jeden verfügbaren Wehrpflichtigen zum Wehrdienst einzuberufen, sondern sie sind außer an den Musterungsbescheid an die vom Verteidigungsminister zu erlassenden, vom Gesamtergebnis der Musterung und vom Bedarf der Streitkräfte abhängigen Einberufungsanordnungen gebunden. Der Bedarf kann hinter der Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen zurückbleiben. Der Entwurf sieht für diesen Fall in § 5 Abs. 3 eine Möglichkeit vor, Wehrpflichtige nur zum verkürzten Grundwehrdienst einzuberufen.

Während in der früheren Wehrmacht Wehrpflichtige durchweg nur einmal im Jahre einberufen wurden, sind für die Zukunft jährlich 4 Einberufungstermine in Aussicht genommen. Die Wehrersatzbehörden haben demzufolge bei der Entscheidung, zu welchem

Einberufungstermin sie die einzelnen Wehrpflichtigen einberufen wollen, einen gewissen Ermessensspielraum. Verfahrens- und Verwaltungsvorschriften werden für eine sachgemäße Handhabung des Ermessens Sorge zu tragen haben. Die Entscheidung der Wehrersatzbehörde über die Wahl des Einberufungstermins ergänzt die Entscheidung des Musterungsausschusses über die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen, indem sie, auch nachdem die Verfügbarkeit durch den Musterungsausschuß schon festgestellt ist, noch die besondere Lage des einzelnen berücksichtigt und dementsprechend einen früheren oder späteren Termin wählt. Ein Anspruch, bei der Einberufung einem bestimmten Truppenteil zugewiesen zu werden, kann nicht gewährt werden; es soll aber bei der Entscheidung über die Einberufung auf die besonderen Wünsche des einzelnen hinsichtlich seiner Verwendung nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

Die Vorschriften des Entwurfs über die Einberufung des Wehrpflichtigen stehen in engem Zusammenhang mit der Vorschrift des § 2 des Entwurfs eines Soldatengesetzes über die Dauer der Zugehörigkeit zu den Streitkräften. Danach beginnt das Wehrdienstverhältnis mit dem für den Dienstantritt festgesetzten Zeitpunkt. Der Zeitpunkt für den Dienstantritt wird beim Wehrpflichtigen durch den Einberufungsbescheid festgesetzt. Wer sich daher nicht dem Einberufungsbescheid entsprechend zum Wehrdienst stellt, wird dennoch Soldat. Sein Fernbleiben ist ein militärisches Dienstvergehen.

#### Zu § 22

§ 22 sieht für die Bestimmungen, die zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Musterung und Einberufung ungedienter Wehrpflichtiger sowie über die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungsausschüssen und -kammern erforderlich sind, eine Rechtsverordnung vor. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung ergeben sich aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften des Entwurfs über die Musterung und Einberufung.

#### 4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

##### Zu § 23

Für die Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen zum Wehrdienst sieht der Entwurf in Absatz 1 eine gegenüber der Heran-

ziehung von ungedienten Wehrpflichtigen vereinfachtes Verfahren vor. Er verzichtet hier bei der Prüfung der Verfügbarkeit auf die Mitwirkung besonderer Ausschüsse und Kammern und beläßt es insoweit bei der allgemeinen Zuständigkeit der Wehersatzbehörden. Dadurch wird zugleich ermöglicht, von der Erteilung zweier verschiedener Bescheide, des Musterungs- und des Einberufungsbescheides, abzusehen; es geht vielmehr jetzt der Musterungsbescheid im Einberufungsbescheid auf, und die Entscheidung über Verfügbarkeit und Gestellungspflicht erfolgt gleichzeitig mit der konkreten Angabe von Ort und Zeit des Dienstantritts. Der Wehrpflichtige erhält also nur noch einen Bescheid.

Der Entwurf verzichtet darauf, den Begriff des gedienten Wehrpflichtigen zu bestimmen. Er ist aus sich selbst heraus verständlich und umfaßt alle diejenigen Wehrpflichtigen, die bereits Soldat waren.

Das vereinfachte Verfahren bei der Einziehung gedienter Wehrpflichtiger ist gerechtfertigt, weil für den gedienten Wehrpflichtigen — abgesehen vom Kriegsfall — nur eine Heranziehung zu verhältnismäßig kurzen Wehrübungen in Betracht kommt; ihn trifft daher die Heranziehung sehr viel weniger hart als den ungedienten Wehrpflichtigen, der den Grundwehrdienst zu leisten hat. Hinzu kommt, daß bei der Bestimmung des Zeitpunktes für die Einberufung zu Wehrübungen mehr Möglichkeiten bestehen, auf die persönlichen Belange des Wehrpflichtigen Rücksicht zu nehmen, als beim Grundwehrdienst.

Einberufen ist im letzten Dienstgrad. In dem der Entwurf dies vorschreibt, gibt er dem Wehrpflichtigen eine Garantie seines Dienstgrades.

Der Verzicht auf die Mitwirkung von Musterungsausschüssen bei der Entscheidung über die Verfügbarkeit gedienter Wehrpflichtiger ist nicht etwa gleichbedeutend mit einem Verzicht auf die Prüfung der Voraussetzungen für die Heranziehung zum Wehrdienst, wie sie bei ungedienten Wehrpflichtigen dem Musterungsausschuß obliegt. Die Verfügbarkeit wird, wie Satz 1 ausdrücklich feststellt, auch hier geprüft, nur liegt sie nicht in der Hand besonderer Musterungsausschüsse, sondern in der Hand der Wehersatzbehörde selbst. Die Vorschriften über den Umfang der Wehrpflicht und über die Wehrdienstausnahmen gelten also in gleicher Weise.

Satz 2 stellt sicher, daß die Wehrpflichtigen vor der Entscheidung über ihre Verfügbarkeit von den Wehersatzbehörden zu hören und auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen sind. Nur innerhalb der ersten beiden Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst soll von einer Anhörung abgesehen und nach Lage der Akten entschieden werden können. Hat die Wehersatzbehörde — etwa auf Grund von Meldungen nach § 28 Abs. 3 — Zweifel an der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen, so ist stets eine ärztliche Untersuchung nötig.

Absatz 2 sieht für die nähere Regelung des Verfahrens eine Rechtsverordnung vor.

## 5. Wehrüberwachung

### Zu § 24

Die Wehersatzbehörden können nur dann für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Streitkräfte — vor allem bei Mobilmachung — eine Verantwortung übernehmen, wenn sie über den Aufenthalt und die Verfügbarkeit der Wehrpflichtigen auf dem laufenden bleiben. Die Meldungen, die nach den allgemeinen Meldevorschriften von allen Staatsbürgern verlangt werden, reichen zur Unterrichtung der Wehersatzbehörden nicht aus, denn sie geben über die Verfügbarkeit der Wehrpflichtigen keinen hinreichenden Aufschluß. Der Entwurf sieht daher in Absatz 1 für die Wehrpflichtigen eine Wehrüberwachung vor, die dem einzelnen eine Reihe von zusätzlichen Meldepflichten auferlegt.

Es ist nicht notwendig, alle Wehrpflichtigen während der gesamten Wehrpflichtzeit der Wehrüberwachung zu unterwerfen. Wehrpflichtige, die dauernd nicht verfügbar sind, brauchen der Wehrüberwachung nicht unterworfen zu werden, denn es ist den Wehersatzbehörden ohnehin bekannt, daß sie nicht einberufen werden können. Das gilt vor allem für Wehrpflichtige, die dauernd dienstuntauglich oder die vom Wehrdienst befreit sind. Ebenso gilt es für dauernd Ausgeschlossene. Außerdem ist es nicht notwendig, Wehrpflichtige bereits vor der Musterung der Wehrüberwachung zu unterwerfen, weil sie vorher auf keinen Fall einberufen werden. Aus diesem Grund sieht der Entwurf in Satz 2 eine Rechtsverordnung vor, durch die Wehrpflichtige von der Wehrüberwachung ausgenommen werden können, wenn sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

In Absatz 2 und 3 werden die Meldepflichten im einzelnen aufgeführt. Ihr Umfang ergibt

sich aus militärischen Forderungen hinsichtlich der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte.

Auf die hier geforderten Meldungen kann auch im Frieden nicht verzichtet werden, denn die kurzfristige Einsatzbereitschaft muß immer gewährleistet sein, außerdem müssen sich Abgabe und Auswertung der Meldungen in ruhigen Zeiten einspielen, wenn das Verfahren im Kriegsfall den Anforderungen gerecht werden soll.

Absatz 4 sieht aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Einschaltung der Seemannsämter in die Wehrüberwachung vor, soweit es sich um Wehrpflichtige handelt, die auf deutschen Schiffen als Besatzungsmitglieder zur See fahren.

### ABSCHNITT III

#### Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

Das Grundgesetz begründet in seinem Artikel 4 Absatz 3 das Recht, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Das Nähere zu regeln ist einem Bundesgesetz vorbehalten. Dies Bundesgesetz unabhängig vom Wehrpflichtgesetz als selbständiges Gesetz zu erlassen, wäre unzulässig; denn das Recht der Kriegsdienstverweigerung gehört systematisch in den vom Wehrpflichtgesetz zu behandelnden Fragenkreis. Es geht nämlich bei der Kriegsdienstverweigerung ebenso um die Frage der Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen wie bei den §§ 9 bis 13. Wer als anerkannter Kriegsdienstverweigerer für den Kriegsdienst nicht in Betracht kommt, ist ebensowenig verfügbar, wie ein Wehrpflichtiger, der beispielsweise auf Grund dauernder körperlicher Untauglichkeit zum Wehrdienst nicht herangezogen werden kann. Das Recht der Kriegsdienstverweigerung hat im übrigen praktische Bedeutung nur, solange es eine allgemeine Wehrpflicht gibt. Auch aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Vorschriften über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und diejenigen über die Ausgestaltung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung in einem Gesetz zu regeln.

#### Zu § 25

Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes verbietet den staatlichen Organen, die allgemeine Wehrpflicht uneingeschränkt durchzusetzen

und erlaubt dem einzelnen, unter bestimmten Voraussetzungen den Kriegsdienst mit der Waffe abzulehnen, wenn sein Gewissen ihn unbedingt dazu zwingt. Artikel 4 Absatz 3 befreit somit eine Gruppe von Wehrpflichtigen von einer allgemeinen Staatsbürgerpflicht, er gewährt ein Ausnahmerecht, für das es im deutschen Recht keine Parallele gibt; denn in allen anderen Gesetzen verlangt der Staat auch dann Gehorsam, wenn dieser Gehorsam dem einzelnen Gewissensnot bereitet.

Der Entwurf regelt das in Artikel 4 Absatz 3 begründete Recht näher, indem er den rechtlich geschützten Bereich der gewissenbedingten Kriegsdienstverweigerung positiv umreißt. Er gibt die Grenzen des Rechts der Kriegsdienstverweigerung an und bestimmt seinen Inhalt.

Der Entwurf macht deutlich, daß die Gewissensentscheidung, die zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer führt, aus einer grundsätzlichen Haltung der Gewaltlosigkeit hinsichtlich der Beziehungen der Staaten und Völker erwachsen muß. Dies rechtfertigt sich aus mehreren Erwägungen. Ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ein Ausnahmerecht, so muß die allgemeine Rechtsregel, daß Ausnahmen strikt auszulegen sind, auch auf den Artikel 4 Absatz 3 Anwendung finden. Man muß daher den Satz, daß niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf, so verstehen, daß die angesprochene Gewissensentscheidung sich gegen den Kriegsdienst mit der Waffe als solchen, d. h. gegen jeden Waffenkriegsdienst richten muß. Weiterhin ist zu beachten, daß der Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes im Gesamtzusammenhang der Verfassung betrachtet und ausgelegt werden muß. Das Grundgesetz beruht auf dem Grundgedanken der repräsentativen Demokratie. Nach Artikel 20 Absatz 2 wird die Staatsgewalt, die vom Volk ausgeht, von ihm in Wahlen und Abstimmungen und ferner durch die besonderen Organe der Gesetzgebung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Würde man dem einzelnen Staatsbürger in ausdehnender Auslegung des Artikels 4 Absatz 3 die Entscheidung darüber einräumen, ob er in einer bestimmten politischen Situation oder gegenüber einem bestimmten Angreifer den Kriegsdienst mit der Waffe auf Grund seiner Gewissensstimme leisten will, so würde dies einer zusätzlichen Volksabstimmung über die Zweckmäßigkeit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht oder die bewaffnete

Durchführung der Verteidigung in einem bestimmten Falle oder gegen einen bestimmten Angreifer gleichkommen. Das würde bedeuten, daß in einer der staatspolitisch wichtigsten Fragen das System der repräsentativen Demokratie durch ein vom Grundgesetz abgelehntes System des Referendums ersetzt würde. Eine solche weittragende Bedeutung kann dem Artikel 4 Absatz 3 im Gesamtzusammenhang der Verfassung nicht zukommen. Der Entwurf lehnt daher eine Er-streckung des durch Artikel 4 Absatz 3 ge-währten Schutzes über die grundsätzliche Kriegsdienstgegnerschaft hinaus mit situations-gebundenen Entscheidungen ab.

Ebenso lehnt er als vom Grundgesetz nicht gewollt eine Beschränkung des Schutzes auf religiöse Gründe ab. Der Entwurf befindet sich in Übereinstimmung mit den Regelungen in den meisten anderen Ländern, die eine Befreiung vom Wehrdienst aus Gewissensgründen zulassen.

Das dänische Gesetz über die Verwendung Wehrpflichtiger für zivile Arbeit vom 20. Mai 1933 bestimmt in § 1 I, daß Wehrpflichtige, für die Militärdienst jeder Art nach vorliegenden Erklärungen als unvereinbar mit ihrem Gewissen angesehen werden kann, freige-stellt werden können.

Nach § 1 des finnischen Gesetzes vom 29. Juli 1931 betr. Wehrpflichtige, die aus Gewissensgründen verhindert sind, Kriegsdienst zu leisten, können Wehrpflichtige im Frieden beurlaubt werden, wenn sie auf Grund ernstlicher Gewissensgründe, die auf religiöser oder hiermit gleichzusetzender Überzeugung be-ruhen, verhindert sind, in der im Wehrpflicht-gesetz vorgeschriebenen Form Kriegsdienst zu leisten.

In Kanada bestimmten die National Selective Service Mobilization Regulations 1944 in Reg. 13, daß Wehrpflichtige zurückzustellen sind, wenn sie aus religiöser Erziehung oder Überzeugung jede Art von Krieg ablehnen und die Leistung von Waffendienst, bei dem sie gezwungen werden könnten, Menschen zu töten, verweigern.

In den Niederlanden bestimmt das Gesetz über die Dienstverweigerung vom 13. Juli 1923 in Artikel 1, daß Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Überzeugung nicht imstande sind, einen Mitmenschen zu töten, auch wenn dies auf höheren Befehl geschieht, einen An-trag auf Anerkennung als Kriegsdienstver-weigerer stellen können.

§ 1 des norwegischen Gesetzes über die Wehr-pflicht-Zivilarbeiter vom 17. Juli 1937 be-stimmt als Voraussetzung für eine Freistel-lung, daß der Gesuchsteller Erklärungen und Zeugnisse vorlegt, die die Ausnahme begrün-det erscheinen lassen, daß es gegen seine Über-zeugung spricht, Militärdienst jedweder Art zu leisten.

Das österreichische Wehrgesetz vom 7. Sep-tember 1955 verlangt für eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, daß die betr. Wehrpflichtigen unter Berufung auf ihr ernst-haftes religiöses Bekenntnis oder aus Gewis-sensgründen unter allen Umständen die An-wendung von Waffengewalt ablehnen, sich gegen jede persönliche Anwendung von Waf-fengewalt erklären und dies glaubhaft zu machen vermögen.

In Schweden bestimmt das Gesetz betr. waf-fenfreie Wehrpflichtige vom 26. März 1943 in § 1, daß Wehrpflichtige, die der Gebrauch von Waffen gegen andere in tiefe Gewissens-konflikte bringen würde, als waffenfreie Wehrpflichtige ihren Wehrdienst leisten.

In den USA lautet Ch. 265, title I 62 Stat. 604 j des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Juni 1948:

Nichts, das in diesem Titel enthalten ist, soll so ausgelegt werden, daß irgendjemand, der wegen religiöser Erziehung oder religiö-SEN Glaubens die Teilnahme an einem Krieg in jeder Form aus Gewissensgründen ab-lehnt, aufgefordert wird, sich einer Kampf-ausbildung und einem Kampfdienst in den bewaffneten Streitkräften der Vereinigten Staaten zu unterziehen. Religiöse Erziehung oder religiöser Glaube bedeutet in diesem Zusammenhang den Glauben des Indivi-duums an eine Beziehung zu einem Höch-sten Wesen, das Pflichten auferlegt, die den Vorrang vor solchen Pflichten haben, welche aus irgendeiner menschlichen Bezie-hung entspringen; sie schließt aber nicht überwiegend politische, soziologische oder philosophische Ansichten oder einen bloßen persönlichen Moralkodex ein.

Ein nicht Gesetz gewordener französischer Ge-setzentwurf (Nr. 3738 Nationalversammlung 2. Legislaturperiode 1952) bezeichnet in Art. 1 als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissens-gründen Personen, die aus Gründen religiöser oder politischer Überzeugung in jeder Hin-sicht eine persönliche Gewaltanwendung ab-lehnen.



Ein belgischer Gesetzentwurf vom 14. November 1950 bezeichnet als Kriegsdienstverweigerer den, der seinem Gewissen gehorchend, aus religiösen, philosophischen oder moralischen Gründen sich unter allen Umständen gegen die persönliche Anwendung von Waffengewalt erklärt und infolgedessen sich weigert, Militärdienst zu leisten.

Das englische Wehrpflichtgesetz vom 30. Juli 1948 enthält in § 17 eine weitergehende Fassung als die Wehrgesetze der anderen Länder und gibt der Praxis einen weiten Spielraum:

Wenn jemand, der der Eintragung unterliegt, behauptet, daß er sich aus Gewissensgründen weigert,

- a) ins Militärdienstregister eingetragen zu werden oder
- b) Militärdienst zu leisten oder
- c) Kampfdienst zu leisten,

so kann er, wenn er die vorgeschriebenen Voraussetzungen für sich erfüllt, in der vorgeschriebenen Weise beanspruchen, als Kriegsdienstverweigerer in ein besonderes Register ... eingetragen zu werden.

Hinsichtlich der Wirkungen der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gilt folgendes: Kriegsdienstverweigerer müssen wegen der Gerechtigkeit und der Billigkeit gegenüber ihren Wehrdienst leistenden Staatsbürgern statt des Waffendienstes einen zivilen Ersatzdienst leisten; denn sie werden vom Waffendienst, nicht aber von anderen Dienstleistungen für die Gemeinschaft befreit. Der Ersatzdienst ist verfassungsrechtlich zulässig und geboten.

Der Entwurf erstreckt, indem er eine Befreiung vom Wehrdienst und nicht nur vom Kriegsdienst vorsieht, das Recht der Kriegsdienstverweigerung nicht nur auf den Krieg, sondern der Kriegsdienstverweigerer soll auch im Frieden vom Waffendienst befreit werden. Der Entwurf geht damit über den Text des Grundgesetzes hinaus, wonach Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen nur einen Anspruch darauf haben, im Kriege vom Dienst mit der Waffe befreit zu werden. Die Befreiung auch im Frieden ist vorgesehen, um Kriegsdienstverweigerer vor Gewissenskonflikten zu bewahren und um nicht erhebliche Mittel für eine Ausbildung aufzuwenden, die sich im Ernstfall nutzlos erweisen würde.

Für den Fall, daß Kriegsdienstverweigerer bereit sind, innerhalb der Streitkräfte Dienst zu tun, sieht der Entwurf in Satz 2 die Mög-

lichkeit eines waffenlosen Dienstes vor. Der waffenlose Dienst stellt neben den in § 4 bezeichneten Arten des Wehrdienstes keine weitere Art dar, sondern der Begriff besagt nur, daß der Wehrdienst in besonderer Form — waffenlos — geleistet werden kann.

Ein Anspruch auf Zulassung zum waffenlosen Dienst kann wegen der beschränkten Verwendungsmöglichkeiten in den Streitkräften nicht gewährt werden. Gegen ihren Willen sollen Kriegsdienstverweigerer zum waffenlosen Dienst nicht herangezogen werden dürfen.

### Zu § 26

Absatz 1 macht das Verfahren über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer von einem Antrag des Wehrpflichtigen abhängig und genügt damit dem besonderen Charakter des Rechts der Kriegsdienstverweigerung.

Absatz 2 schreibt vor, daß Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nicht wie Anträge auf Zurückstellung (§ 20) bei der Erfassungsbehörde einzureichen sind, sondern bei der Wehersatzbehörde. Diese Regelung ist geboten, weil eine Vorprüfung derartiger Anträge durch die Erfassungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint und weil die Wehersatzbehörden frühzeitig über die Zahl derartiger Anträge unterrichtet sein müssen, um zeitgerecht die besonderen organisatorischen Vorbereitungen für das Verfahren treffen zu können.

Aus verfassungsrechtlichen und in der Natur der Sache liegenden Gründen ist es nicht zulässig, für Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer eine Ausschlussfrist zu setzen. Absatz 3 enthält daher lediglich eine Sollvorschrift, wonach derartige Anträge bis 14 Tage vor der Musterung einzureichen sind. Spätere Anträge sind nicht unzulässig. Nach der Einberufung beseitigen sie die Dienstpflicht allerdings erst, wenn über sie positiv entschieden ist.

Absatz 3 Satz 2 stellt ausdrücklich fest, daß, wer einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellt, damit nicht von der Pflicht, zur Erfassung und zur Musterung zu erscheinen, befreit wird. Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil Artikel 4 Absatz 3 nur vom Kriegsdienst, nicht aber von den sonstigen Pflichten des Wehrpflichtigen befreit; sie ist sachlich geboten, weil die Entscheidung über Anträge von ungedienten Kriegsdienstverweigerern nur im Rahmen des Musterungsverfahrens getroffen werden kann.

Es braucht nur dann über einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer entschieden zu werden, wenn der Antragsteller tatsächlich zum Wehrdienst herangezogen werden soll. Absatz 4 bestimmt daher, daß es einer Entscheidung nicht bedarf, wenn und solange der Antragsteller für eine Einberufung schon aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

Absatz 5 gibt Richtlinien für die Entscheidung. Wer als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, hat nach § 25 die Pflicht, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten. Diese Pflicht soll bei der Entscheidung, die dem Antrag eines Kriegsdienstverweigerers stattgibt, ausdrücklich festgestellt werden. Beantragt der Kriegsdienstverweigerer zum waffenlosen Dienst zugelassen zu werden, soll der Musterungsbescheid dahin lauten, daß er auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen werden kann. Für den Fall der ablehnenden Entscheidung schreibt der Entwurf vor, daß die Verpflichtung des Wehrpflichtigen, Wehrdienst zu leisten, festzustellen ist.

Die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer sollen nach Absatz 6 Ausschüsse treffen, die den Musterungsausschüssen nachgebildet sind. Eine Abweichung besteht darin, daß der Vorsitzende des Ausschusses zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß. Das erscheint notwendig, weil die Behandlung von Anträgen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer wegen der Handhabung der Verfahrensregeln und der Beweiswürdigung an die Rechtskenntnisse und Erfahrungen des Vorsitzenden höhere Anforderungen stellt als das allgemeine Musterungsverfahren. Das Verfahren, auch bei den Rechtsmitteln — Widerspruch und Anfechtungsklage an das Verwaltungsgericht — ist das gleiche wie beim allgemeinen Musterungsverfahren.

Über Anträge gedienter Wehrpflichtiger werden die gleichen Ausschüsse zu entscheiden haben.

#### Zu § 27

Es ist ein Gebot der Billigkeit, den zivilen Ersatzdienst in seiner Dauer dem Wehrdienst anzugleichen. Absatz 1 bestimmt daher, daß der Wehrpflichtige, der Ersatzdienst zu leisten hat, die gleiche Zeit, die er ohne seine Weigerung in den Streitkräften verbracht haben würde, Ersatzdienst leisten muß. Wer also für

den Grundwehrdienst heranzuziehen gewesen wäre, muß 18 Monate, wer nur für den verkürzten Grundwehrdienst heranzuziehen gewesen wäre, muß sechs Monate Ersatzdienst leisten. Das Entsprechende gilt für die Übungszeiten. Im Krieg ist der Ersatzdienst ebenso wie der Wehrdienst unbefristet.

Einrichtung und Organisation des Ersatzdienstes sind eine zivile Angelegenheit und nicht Sache des Wehrpflichtgesetzes. Der Entwurf sieht daher in Absatz 2 für die Regelung der Organisation und Einrichtung des Ersatzdienstes sowie der Rechtsstellung der Ersatzdienstpflichtigen ein besonderes Gesetz vor. Die Beurteilung der Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen für den zivilen Ersatzdienst muß sich gemäß Absatz 3 nach den allgemeinen Grundsätzen richten. Die in den §§ 9—13 bezeichneten Wehrdienstausnahmen müssen also die Heranziehung zum zivilen Ersatzdienst in gleicher Weise wie die Heranziehung zum Wehrdienst hindern. Ebenso muß der Musterungsausschuß über die Verfügbarkeit entscheiden.

Absatz 4 trifft Bestimmungen für den waffenlosen Dienst. Der zum waffenlosen Dienst in den Streitkräften zugelassene Kriegsdienstverweigerer ist mit der alleinigen Ausnahme, daß er vom Waffendienst und von der Ausbildung für diesen Waffendienst befreit ist, Soldat wie jeder andere Angehörige der Streitkräfte. Seine Einberufung ist Sache der Wehersatzbehörde.

## ABSCHNITT IV

### Beendigung des Wehrdienstes

#### Zu § 28

§ 28 nennt als Gründe, die zur Beendigung des Wehrdienstes führen, die Entlassung und den Ausschluß. In der Fassung lehnt sich die Vorschrift an die §§ 38 und 50 des Entwurfs eines Soldatengesetzes an.

#### Zu § 29

§ 29 faßt die Entlassungstatbestände zusammen. Absatz 1 nennt sechs zwingende Entlassungsgründe. Dabei wird durch die Fassung der Nr. 1 klargestellt, daß der Wehrdienst bei Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit nicht von selbst endet, sondern daß es jeweils eines besonderen Verwaltungsaktes — der Entlassung — bedarf. Das ist notwendig, weil die Soldaten nicht alle genau an dem

Tag entlassen werden können, an dem nach dem Kalender ihre Dienstzeit abläuft. Es wird bei terminmäßigen Massenentlassungen notwendig sein, die Entlassung z. T. vorzulegen. Nr. 2 berücksichtigt die Tatsache, daß bei einem zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen nachträglich die Voraussetzungen für die Wehrpflicht wegfallen können, oder daß sich herausstellen kann, daß jemand, der gar nicht wehrpflichtig ist, einberufen wurde. Nr. 5 schreibt in Ergänzung der Vorschrift des § 12 Absatz 3 vor, daß Wehrpflichtige, die ihrer Aufstellung für eine Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt haben, zu entlassen sind. Daß die betreffenden Wehrpflichtigen nach ihrer Wahl auf ihren Antrag einberufen werden können, folgt aus § 12 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz. Eine spätere Wiedereinberufung im Fall der Nichtwahl oder nach Ablauf des Mandats ist ohne weiteres möglich. Nach Nr. 3 muß ein Soldat entlassen werden, wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben worden ist. Dieser Fall kann vor allem dann eintreten, wenn ein ungedienter Wehrpflichtiger, dessen Verfügbarkeit durch Musterungsausschuß und -kammer festgestellt ist, vor der Entscheidung über eine von ihm eingereichte Klage, die nach § 34 Absatz 1 keine aufschiebende Wirkung hat, einberufen wird. Nach Nr. 4 muß ein Soldat auch dann entlassen werden, wenn er während des Wehrdienstes als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, außer wenn er bereit ist, in den Streitkräften zu bleiben und waffenlosen Dienst zu leisten. Nr. 6 bestimmt, daß ein Wehrpflichtiger auch dann zu entlassen ist, wenn seine Unabkömmlichkeit verfügt wurde.

Absatz 2 schreibt die Entlassung bei dauernder Dienstuntauglichkeit vor. Er ist den §§ 39 Absatz 2 und 30 Absatz 3 des Entwurfs eines Soldatengesetzes angepaßt, die ihrerseits wiederum an den § 42 des Bundesbeamtengesetzes angelehnt sind. Bei nur vorübergehender Dienstuntauglichkeit bietet Absatz 3 Nr. 1 eine Handhabe, den Wehrpflichtigen zu entlassen.

In Absatz 3 Nr. 1 wird die Möglichkeit einer Entlassung aus persönlichen Gründen eingeräumt. Die Vorschrift entspricht dem Zurückstellungsgrund des § 12 Absatz 4. Daher ist hier auch die Anhörung der Wehrersatzbehörde vorgesehen. Die Vorschrift stimmt im übrigen mit der in § 50 Absatz 3 des Entwurfs eines Soldatengesetzes für Soldaten auf Zeit getroffenen Regelung überein.

In Absatz 3 Nr. 2 wird eine Handhabe geschaffen, Wehrpflichtige zu entlassen, gegen die auf eine Freiheitsstrafe von mindestens dreimonatiger Dauer erkannt ist. Die Dreimonatsfrist ist gewählt, weil bei geringeren Strafen in aller Regel eine Aussetzung der Vollstreckung bis nach dem Abschluß des Wehrdienstes erfolgen wird. Trifft das nicht zu, so greift § 5 Absatz 4 ein, wonach Wehrpflichtige, die während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen verbüßt haben, diese Zeit nachdienen müssen.

Absatz 4 regelt in Satz 1 die Zuständigkeit für die Entlassung und lehnt sich dabei an § 42 Absatz 1 des Entwurfs eines Soldatengesetzes an.

Bei Soldaten im untersten Mannschaftsdienstgrad, bei denen also nach § 4 des Entwurfs eines Soldatengesetzes eine Ernennung zur Begründung ihres Soldatenverhältnisses nicht notwendig ist, ist für die Entlassung diejenige Stelle zuständig, die für eine Beförderung in einen höheren Dienstgrad zuständig wäre.

Für die Entlassung nach Wehrübungen sieht Satz 2 ein vereinfachtes Verfahren vor, wonach grundsätzlich der nächste Disziplinarvorgesetzte zuständig ist.

Soweit der Entlassungsgrund die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen nicht dauernd ausschließt, bleibt eine erneute Einberufung nach Wegfall des Entlassungsgrundes möglich.

#### Zu § 30

Diese Vorschrift ergänzt in Absatz 1 den § 10. Die Gründe, die nach § 10 eine Heranziehung des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst ausschließen, müssen, wenn sie zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem der Wehrpflichtige bereits Soldat ist, notwendig seinen sofortigen Ausschluß aus den Streitkräften herbeiführen. Der Ausschluß tritt kraft Gesetzes ein. In Satz 2 wird ausdrücklich festgestellt, daß der Soldat beim Ausschluß auch seinen Dienstgrad verliert. Das ist wesentlich, wenn später der Ausschlußgrund wegfällt und somit eine erneute Einberufung in Betracht kommt. Hier wäre es untragbar, den betreffenden Wehrpflichtigen wieder als Vorgesetzten in die Streitkräfte einberufen zu müssen (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 1).

Absatz 2 bezeichnet die Fälle, in denen ein gedienter Wehrpflichtiger kraft Gesetzes seinen Dienstgrad verliert. Die Voraussetzungen für den Verlust des Dienstgrades sind dem Absatz 1 und dem § 10 angepaßt. Der Ver-

lust des Dienstgrades tritt auch bei Verurteilungen im Lande Berlin ein.

Die Vorschrift hat im wesentlichen nur für Wehrpflichtige in der Reserve Bedeutung; denn wenn ein Urteil nach Nr. 1 während des Wehrdienstes ergeht, so ist der Wehrpflichtige schon nach Absatz 1 mit der gleichzeitigen Folge des Dienstgradverlustes ausgeschlossen. Nur in den Fällen der Nr. 2 und in den Fällen der Nr. 3 bei Verurteilungen unter einem Jahr kann ein Wehrpflichtiger in den Streitkräften bleiben, weil hier die gesetzliche Folge des Ausschlusses nicht eintritt. Nur hier kann also die Vorschrift während des Wehrdienstes praktisch werden.

Die Anknüpfung des Dienstgradverlustes über den Bereich der zum Ausschluß führenden Verurteilungen hinaus an eine Reihe weiterer Verurteilungen (Nr. 2 und 3) ist gerechtfertigt und geboten, weil in diesen Fällen die Verwendung des Betreffenden als Vorgesetzter nicht vertretbar erscheint. Die Regelung entspricht dem § 43 des Entwurfs eines Soldatengesetzes, der bei entsprechenden Verurteilungen den Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten vorsieht.

#### Zu § 31

Diese Vorschrift regelt die Folgen der Aufhebung eines Urteils, das zum Ausschluß eines Wehrpflichtigen geführt hat und bestimmt, daß in einem derartigen Falle der Ausschluß und der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten gelten. Hat das neue Urteil — in den Fällen des § 30 Absatz 2 Nr. 2 — zwar nicht mehr die Folge des Ausschlusses, wohl aber die Folge des Dienstgradverlustes, so bleibt es gemäß § 30 beim Verlust des Dienstgrades.

## ABSCHNITT V

### Rechtsmittel

#### Zu § 32

Der Entwurf sieht eine Vielzahl von Verwaltungsakten vor, bei denen eine Anfechtung in Betracht kommt. Es sind dies vor allem der Musterungs- und der Einberufungsbescheid nach §§ 19 Abs. 7 und 21 bei ungedienten, und der Einberufungsbescheid nach § 23 Absatz 1 bei gedienten Wehrpflichtigen. Dazu kommen Feststellungen über das Ruhen der Wehrpflicht (§ 1 Ab-

satz 2), Entscheidungen über die Anrechnung im Ausland geleisteten Wehrdienstes (§ 8 Absatz 2), über die Entlassung (§ 29) und andere. Der Entwurf bestimmt für die Behandlung aller Rechtsstreitigkeiten bei seiner Durchführung die Verwaltungsgerichtsordnung als maßgebend. Eine Übergangsvorschrift bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung enthält § 42. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß es nicht gerechtfertigt wäre, für den durch ihn zu regelnden Bereich eine besondere Verfahrensordnung und eine besondere Gerichtsbarkeit zu schaffen. Auf einige Abweichungen von der Verwaltungsgerichtsordnung kann jedoch im Interesse einer ordnungsgemäßen Ergänzung der Streitkräfte nicht verzichtet werden. Der Entwurf nennt sie in den §§ 33 und 34.

Der Umfang der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ergibt sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 38).

#### Zu § 33

Absatz 1 regelt den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid. Er geht davon aus, daß Rechtsmittel gegen den Musterungsbescheid, obwohl dieser erst durch den nachfolgenden Einberufungsbescheid ausgefüllt wird, sogleich nach seiner Bekanntgabe und nicht erst nach Empfang des Einberufungsbescheides einzulegen sind. Diese Regelung ist sowohl im Interesse des Wehrpflichtigen als auch im Interesse eines geordneten Ersatzwesens geboten:

Der Musterungsbescheid enthält die für den Wehrpflichtigen entscheidenden Feststellungen über seine Verfügbarkeit und Gestellungspflicht, während der Einberufungsbescheid nur noch die Folgerungen im einzelnen daraus zieht. Belastet wird der Wehrpflichtige im wesentlichen nur durch den Musterungsbescheid. Begründete Angriffe können sich daher im Grunde nur gegen ihn richten, und es ist dem Wehrpflichtigen mehr gedient, wenn über sie sofort entschieden wird, als wenn zunächst noch der Einberufungsbescheid abgewartet würde. Auch für die Wehrrersatzverwaltung wäre es untragbar, würde die Anfechtung des Musterungsbescheides erst nach seiner Ergänzung durch den Einberufungsbescheid zugelassen. Der Einberufungsbescheid ergeht nämlich kurzfristig vor dem Gestellungstermin. Wenn bis dahin ungewiß bleibt, ob Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht, würde sich eine große Unsicher-

heit ergeben; denn es bliebe bis zuletzt ungewiß, ob die vorgesehenen Einberufungen in vollem Umfange vollzogen werden können oder nicht.

Die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid soll bei Musterungskammern liegen, die bei den Wehersatzämtern auf Bezirksebene gebildet werden und in Aufgabe und Zusammensetzung den Musterungsausschüssen entsprechen. In ihnen soll gemäß Absatz 2 der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, um zu erreichen, daß in diesem Verwaltungsverfahren auf jeden Fall rechtliche Gesichtspunkte hinreichend gewürdigt und so Klagen an das Verwaltungsgericht möglichst überflüssig gemacht werden. Wie beim Musterungsausschuß wird auch hier die Landesregierung einen Beisitzer zu benennen haben. Die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungskammern regelt Absatz 3. Sie wird, da es eine entsprechende Wahlkörperschaft auf Bezirksebene nur an wenigen Stellen gibt, in der Regel ebenso wie bei den Musterungsausschüssen durch die Wahlkörperschaften der im Bezirk gelegenen kreisfreien Stadt- und Landkreise vorgenommen werden müssen. Eine Wahl durch die Landtage verbietet sich mit Ausnahme der Länder Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg im Hinblick auf die voraussichtlich große Zahl von Beisitzern. Für Schleswig-Holstein ist die Wahl durch den Landtag ausdrücklich vorgesehen. Für Bremen und Hamburg bietet die Stadtstaatklausele des § 41 eine Möglichkeit zu entscheiden, welche Körperschaft die Wahl vornehmen soll. Soweit es Bezirksvertretungen gibt, das ist in Bayern und Teilen von Rheinland-Pfalz der Fall, sieht der Entwurf die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer durch diese vor.

Die Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer auf gewissenhafte Amtsführung, die der Entwurf durch Bezugnahme auf § 18 vorschreibt, ist aus den gleichen Gründen geboten wie bei den ehrenamtlichen Beisitzern der Musterungsausschüsse.

Absatz 4 trägt dem Bedürfnis der Wehersatzverwaltung Rechnung, ebenso wie jeder Staatsbürger einen rechtswidrigen Verwaltungsakt durch Widerspruch und Klage angreifen zu können, wenn sie ihn nicht anders zu beseitigen vermag. Es handelt sich hierbei um eine notwendige Folgerung aus der in den §§ 18 und 19 getroffenen Regelung,

wonach von Einzelweisungen unabhängige Verwaltungsausschüsse mit selbständigen Befugnissen neben die bürokratisch aufgebauten Wehersatzbehörden treten (Vgl. hierzu Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 15. 7. 1954 — Öffentliche Verwaltung 1955, S. 59 f. — mit weiteren Nachweisen). Eine entsprechende Regelung enthalten die §§ 263 Absatz 2 und 285 der Abgabenordnung.

Für das Verfahren vor der Musterungskammer gelten nach Absatz 5 die Bestimmungen für das Verfahren vor dem Musterungsausschuß entsprechend. Eine Abweichung ist nur soweit notwendig, als bei dem Verfahren vor der Musterungskammer das persönliche Erscheinen des Wehrpflichtigen nicht immer notwendig sein wird. Der Entwurf sieht daher die Möglichkeit vor, den Wehrpflichtigen von der Pflicht, sich vorzustellen, zu entbinden. Das Recht, zu erscheinen, bleibt dem Wehrpflichtigen unbenommen. Kosten erwachsen dem Wehrpflichtigen, wie sich aus der Bezugnahme auf § 19 Absatz 8 ergibt, im Widerspruchsverfahren nicht.

Während der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid nach den allgemeinen Grundsätzen aufschiebende Wirkung hat, ist es unerlässlich, dem Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid, und zwar sowohl bei gedienten wie bei ungedienten Wehrpflichtigen, die aufschiebende Wirkung zu nehmen. Der Entwurf tut dies in Absatz 6. Bei der meist kurzen Spanne zwischen Erteilung des Einberufungsbescheides und Gestellungstermin würde eine Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung hier zu nicht vertretbaren Unsicherheiten bei der Durchführung des Einberufungsprogrammes führen. Unbeschadet des Wegfalls der aufschiebenden Wirkung soll aber angestrebt werden, über Widersprüche nach Möglichkeit doch schon vor dem Gestellungstermin zu entscheiden.

Durch Satz 2 soll in Anlehnung an § 232 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung verhindert werden, daß im Zusammenhang mit einem Rechtsmittelverfahren gegen den Einberufungsbescheid Fragen aufgerollt werden, über die bereits durch den Musterungsbescheid entschieden ist.

#### Zu § 34

§ 34 trifft Bestimmungen für die verwaltungsgerichtlichen Klagen bei der Ausführung des Gesetzes und schließt in Absatz 1 für alle die Berufungsinstanz aus. Diese Beschränkung auf eine Tatsacheninstanz ist bei Klagen ge-

gen den Musterungs- und Einberufungsbescheid unerläßlich, weil andernfalls die Dauer der Verfahren mit einer planmäßigen Ergänzung einfach nicht mehr zu vereinbaren wäre. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß § 35 der Klage die aufschiebende Wirkung nimmt, denn abgesehen davon, daß das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen kann, bleibt bis zur Rechtskraft der Entscheidung eine unerwünschte Unsicherheit und ein Schwebezustand, dessen schnelle Beendigung durch eine Endentscheidung angestrebt werden muß.

Das Bedürfnis nach einer schnellen Entscheidung ist bei Klagen gegen andere Verwaltungsakte als den Musterungsbescheid und den Einberufungsbescheid nicht so dringend. Trotzdem sieht der Entwurf einheitlich für alle Rechtsstreitigkeiten den Wegfall der Berufungsinstanz vor. Dies ist gerechtfertigt, einmal, weil neben den Klagen gegen den Musterungs- und Einberufungsbescheid die anderen Klagen nur einen verschwindend kleinen Teil ausmachen werden, und zum anderen vor allem deswegen, weil es mißlich wäre, die Berufungsgerichte zwar in unbedeutenden, am Rande liegenden Rechtsstreitigkeiten einzuschalten, während sie bei den wichtigen Prozessen nicht mitwirken.

Absatz 2 bestimmt, daß die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur auf ausdrückliche Zulassung hin statthaft ist. Bei der Bestimmung der Voraussetzungen für die Zulassung sind in Satz 1 die Grundsätze des § 131 Absatz 2 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung herangezogen worden. Satz 3 schließt die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision aus. Sie würde die Rechtskraft der Entscheidung weiter nicht vertretbar verzögern und damit eine noch längere Dauer des Schwebezustandes zur Folge haben. In den Fällen, in denen nach der Verwaltungsgerichtsordnung die Revision ohne Zulassung wegen grober Verfahrensmängel unter allen Umständen statthaft ist, bleibt sie auch hier statthaft.

#### Zu § 35

§ 35 sieht in Absatz 1 für Anfechtungsklagen gegen den Musterungs- und Einberufungsbescheid über die in § 34 geregelte Verkürzung des Instanzenweges hinaus den Wegfall der aufschiebenden Wirkung vor. Auch damit wird den unabweisbaren Forderungen eines geordneten Ersatzwesens entsprochen. Ein Festhalten an der aufschiebenden Wirkung

würde jegliche Zeitplanung gefährden. Für die schnelle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte könnte keine Verantwortung übernommen werden; bei einer Häufung von Klagen könnte das gesamte Einberufungsprogramm umgestoßen werden. Außerdem würde für Wehrunwillige ein Anreiz geschaffen, durch Einreichen von Klagen die Einberufung hinauszuzögern.

Der in der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 81) vorgesehene Weg, den Verwaltungsakt, dessen Vollziehung durch die Klage aufgeschoben wird, für sofort vollziehbar zu erklären, ist im Bereich des Wehrersatzwesens nicht gangbar. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit läßt sich nicht aus dem Einzelfall, sondern nur aus der Notwendigkeit der gleichzeitigen Vollziehbarkeit massenweiser Verwaltungsakte begründen.

Unberührt von der Aufhebung der aufschiebenden Wirkung bleibt das Recht des Gerichts, seinerseits auf Antrag die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Um jedoch sicherzustellen, daß bei der Entscheidung über derartige Anträge die Belange der Wehrersatzverwaltung ausreichend gewürdigt werden, bestimmt der Entwurf in Satz 2, daß das Gericht vor seiner Entscheidung die zuständige Wehrersatzbehörde zu hören hat.

## ABSCHNITT VI

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Zu § 36

Absatz 1 ergänzt den § 3 Absatz 2 Satz 2. Er versetzt die Streitkräfte in die Lage, bei Bedarf auf die ausgebildeten Führer und Unterführer mit Kriegserfahrung ebenso zurückzugreifen wie auf die Reservisten der Streitkräfte selbst, indem er auch die Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht bis zum 60. Lebensjahr der Wehrpflicht unterwirft. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob es sich um Reservisten oder aktive Soldaten handelt; denn es kommt nicht auf den früheren Status an, sondern nur darauf, daß die fraglichen ehemaligen Soldaten über wertvolle Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Absatz 2 erstreckt die Geltung der Bestimmungen des § 23 auf die Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht gedient haben.

Die Einberufung muß gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 in dem früheren Dienstgrad erfolgen. Satz 2 schreibt zwingend vor, daß die betreffenden Wehrpflichtigen vor ihrer Heranziehung immer zu untersuchen sind. Eine Möglichkeit, die Tauglichkeit zu vermuten, wie sie § 23 für Gediente sonst zuläßt, ist damit hier ausgeschlossen. Gediente Wehrpflichtige der früheren Wehrmacht werden ebenso wie ungediente Wehrpflichtige auf ihre Verfügbarkeit geprüft, lediglich auf die Mitwirkung des Ausschusses wird verzichtet.

Absatz 3 sieht für Wehrpflichtige, die schon in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, eine weitere Sonderregelung vor. Sie zum Grundwehrdienst einzuberufen, ist nicht notwendig. Es genügt, wenn sie an Wehrübungen teilnehmen. Der Verzicht auf den Grundwehrdienst ist aber nur gerechtfertigt, wenn ein Mindestmaß an Ausbildung und Erfahrung gewährleistet ist. Der Entwurf bestimmt daher, daß Wehrpflichtige nur dann in den Genuß dieser Vorschrift kommen, wenn sie mindestens 4 Monate Wehrdienst geleistet und dabei eine militärische Grundausbildung erhalten haben.

Absatz 4 berücksichtigt, daß eine Anzahl von Wehrpflichtigen — besonders gegen Kriegsende — in wehrmachtähnlichen Verbänden einen Dienst geleistet hat, der dem Wehrdienst in der Wehrmacht weitgehend entspricht. Dabei ist etwa an Dienstleistungen in Reichsarbeitsdienstdivisionen, Volkssturm oder als Flakhelfer gedacht. In diesen Fällen erscheint eine dem Absatz 3 entsprechende Regelung angebracht.

Absatz 5 beschäftigt sich mit ungedienten Wehrpflichtigen älterer Geburtsjahrgänge. Wollte man alle Wehrpflichtigen, die bei Wirksamwerden der Wehrpflicht noch keinen Wehrdienst geleistet haben, zum vollen Grundwehrdienst heranziehen, wäre das für die älteren Jahrgänge eine Härte. Der Entwurf bestimmt daher, daß Wehrpflichtige von einem bestimmten Geburtsjahrgang an nur noch zum verkürzten Grundwehrdienst und zu Wehrübungen herangezogen werden. Um welchen Jahrgang es sich dabei handelt, kann erst entschieden werden, wenn der Zeitpunkt der ersten Einberufung festliegt. Ausgangspunkt wird dabei sein, daß im wesentlichen nur Angehörige des Jahrganges, der dann das 20. Lebensjahr vollendet hat, einberufen werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Den Wehrpflichtigen, die hiernach nur zum verkürzten Grundwehrdienst herangezogen

werden, soll außerdem nach Möglichkeit gestattet werden, den verkürzten Grundwehrdienst in zwei zeitlich voneinander getrennten Abschnitten zu leisten. Ein Anspruch hierauf kann jedoch nicht gewährt werden, denn aus ausbildungsmäßigen und organisatorischen Gründen wird insbesondere in der ersten Zeit nach Beginn der Aufstellung auf eine durchgehende Ausbildung nicht immer zu verzichten sein.

#### Zu § 37

§ 37 lehnt sich in seinem Wortlaut und in seinem Grundgedanken an § 7 Absatz 3 b des Bundesbeamtengesetzes an. Er schafft eine Handhabe, Wehrpflichtige, die sich außerhalb der Streitkräfte oder der früheren Wehrmacht die erforderliche militärische Eignung erworben haben, mit einem höheren Dienstgrad in die Streitkräfte einzustellen. Diese Regelung ist notwendig, weil andernfalls keine rechtliche Möglichkeit bestände, Wehrpflichtige, die außerhalb der Streitkräfte oder der Wehrmacht einen wehrdienstähnlichen Dienst geleistet haben, mit einem anderen als dem untersten Dienstgrad einzuberufen. Die Vorschrift hat zum Beispiel für Polizeioffiziere, aber auch für solche Wehrpflichtigen Bedeutung, die in der Wehrmacht eines fremden Staates Wehrdienst geleistet haben. Bei der Übertragung des höheren Dienstgrades handelt es sich um eine Beförderung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes. Es ist also eine Ernennung notwendig, die die Zustimmung des Betroffenen voraussetzt.

Für Fälle, in denen Zweifel an der erforderlichen Eignung des Wehrpflichtigen bestehen, sieht Absatz 2 die Möglichkeit vor, die Übertragung des Dienstgrades von dem Ergebnis einer Wehrübung abhängig zu machen. Hier kann der Wehrpflichtige mit einem nur vorläufigen Dienstgrad einberufen werden. Nach Absatz 3 gelten für das Verfahren bei der Einberufung die Vorschriften gedienter Wehrpflichtiger.

#### Zu § 38

§ 38 sieht für die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei der Länder Sonderregelungen vor. In Absatz 1 wird bestimmt, daß Wehrpflichtige während ihrer Zugehörigkeit zum Bundesgrenzschutz oder zu den Bereitschaftspolizeien nur mit Zustimmung des jeweiligen Innenministers zu Wehrübungen herangezogen werden.

Absatz 2 kommt der besonderen Lage des Bundesgrenzschutzes entgegen und bestimmt, daß Wehrpflichtige, die dem Bundesgrenzschutz angehören oder für ihn angenommen sind, nur den sechsmonatigen verkürzten Grundwehrdienst zu leisten haben. Nach Satz 2 wird den betreffenden Wehrpflichtigen ein Anspruch auf vorzeitige Einberufung gewährt. Auf diese Weise wird eine spätere Unterbrechung der Dienstzeit beim Bundesgrenzschutz vermieden.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung und befreit alle Wehrpflichtigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesgrenzschutz oder den Bereitschaftspolizeien angehören, vom Grundwehrdienst. Aus Gründen der Billigkeit kann ihnen der im Bundesgrenzschutz oder in den Bereitschaftspolizeien geleistete Dienst auf den Grundwehrdienst und auf die Wehrübungen angerechnet werden. Hat der Dienst mindestens zwei Jahre gedauert, wird die Anrechnung auf den Grundwehrdienst zwingend vorgeschrieben. Es erlischt also dann die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Satz 4 erstreckt die Übergangsregelung auch auf diejenigen Wehrpflichtigen, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Bundesgrenzschutz eintreten.

#### Zu § 39

Die Heranziehung von solchen wehrpflichtigen Deutschen zum Wehrdienst, die im Ausland leben und deren Wehrpflicht nicht ruht (§ 1 Absatz 2), muß zwar nach den gleichen Grundsätzen geschehen, wie sie für Wehrpflichtige im Inland gelten. Es werden aber zusätzliche Regelungen unerlässlich sein. Der Entwurf bestimmt daher, daß die Heranziehung von Auslandsdeutschen durch besonderes Gesetz geregelt wird.

#### Zu § 40

Der Entwurf sieht in den §§ 19 Absatz 7, 21 und 23 Absatz 1 die Erteilung von Bescheiden vor, die den Wehrpflichtigen zur Vorstellung und zum Dienstantritt auffordern. Diese Bescheide müssen, wie Absatz 1 feststellt, nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt werden. Von den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes ist aber insoweit abzuweichen, als § 7 Absatz 1 des Gesetzes vorschreibt, bei Minderjährigen an den gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Eine Übernahme des § 7 Absatz 1 würde dem zu § 19 Ab-

satz 5 angesprochenen Gedanken zuwiderlaufen, wonach der Wehrdienst eine durch Gesetz auferlegte, höchstpersönliche Pflicht des Wehrpflichtigen ist, bei deren Erfüllung für eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kein Raum ist. Zustellungen müssen daher auch bei minderjährigen Wehrpflichtigen an diese selbst gerichtet werden. Für die Erfassung sieht Satz 2 eine entsprechende Regelung vor.

Absatz 2 schafft die nach Artikel 104 des Grundgesetzes notwendige Rechtsgrundlage für eine Vorführung solcher Wehrpflichtigen, die bei der Erfassung oder Musterung unentschuldigt ausbleiben oder einer Aufforderung der Wehrersatzbehörde, sich persönlich zu melden, nicht Folge leisten. Die Vorführung wird nicht durch die Wehrersatzbehörden selbst, sondern im Wege der Amtshilfe durch die örtlichen Polizeiorgane durchzuführen sein. Satz 3 genügt dem Artikel 19 Absatz 1 des Grundgesetzes.

#### Zu § 41

Wenn die in dem Entwurf dem Wehrpflichtigen auferlegten Pflichten nicht erfüllt werden, ist die ordnungsgemäße Ergänzung der Streitkräfte in Frage gestellt. Aus diesem Grunde ist es geboten, bei Nichterfüllung der Pflichten gegen den Wehrpflichtigen einzuschreiten. Der Entwurf behandelt daher Verstöße gegen die Pflicht, sich bei der Erfassung und Musterung zu melden oder vorzustellen sowie Verstöße gegen die den Wehrpflichtigen durch die Vorschriften über die Wehrüberwachung auferlegten Pflichten als Ordnungswidrigkeiten und sieht entsprechende Geldbußen vor.

Bei den hier angegebenen Verstößen können schwerere Strafen verwirkt sein, wenn sie in der Absicht erfolgen, sich dem Wehrdienst ganz oder teilweise zu entziehen und dadurch der Tatbestand der Entziehung erfüllt ist, der in den Abschnitt des allgemeinen Strafgesetzbuches aufzunehmen sein wird, der sich mit Straftaten gegen die Wehrkraft befaßt.

Für den Fall, daß ein Wehrpflichtiger dem Einberufungsbescheid nicht Folge leistet, sieht der Entwurf keine Strafbestimmung vor. Es wird dabei davon ausgegangen, daß nach § 2 des Soldatengesetzes der Wehrpflichtige von dem Zeitpunkt an, der für seinen Dienstantritt festgesetzt ist, zu den Streitkräften gehört. Wer dem Einberufungsbescheid nicht Folge leistet, wird demnach trotzdem Soldat. Die Ahndung der Nichtgestellung ist damit



nicht mehr Sache des Wehrpflichtgesetzes. Das Nähere wird hier durch die Disziplinarordnung und durch das Wehrstrafgesetz zu regeln sein.

Absatz 3 bestimmt an Stelle der obersten Landesbehörde das Bundes-Wehrersatzamt zur Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und weist ihm auch die Befugnisse nach § 66 des Gesetzes zu. Hinsichtlich der Erfassung bleibt es bei der Regelung des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

#### Zu § 42

§ 42 berücksichtigt die besonderen Verhältnisse in den beiden Stadtstaaten. Er ermächtigt sie, die organisatorischen Vorschriften dieses Gesetzes den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

#### Zu § 43

§ 43 sieht in der Annahme, daß mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsord-

nung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kaum zu rechnen ist, die erforderlichen Übergangsregelungen vor. In Absatz 1 werden die Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit für anwendbar erklärt. In Absatz 2 werden Bestimmungen über das Vorverfahren getroffen. Absatz 3 legt die Widerspruchsfrist in Anlehnung an § 72 Absatz 1 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung auf 14 Tage fest.

#### Zu § 44

§ 44 regelt in Absatz 1 und 2 die Zuständigkeit für den Erlaß der in dem Entwurf vorgesehenen Rechtsverordnungen.

Absatz 3 trägt der Vorschrift des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes Rechnung und bestimmt, daß alle Rechtsverordnungen, mit Ausnahme der Verordnung über die Herausnahme von Wehrpflichtigen aus der Wehrüberwachung, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

#### Zu § 45

§ 45 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Anderungsvorschläge des Bundesrates

### 1. Zur Einleitungsformel

In der Einleitungsformel sind die Worte „unter Einhaltung der Vorschrift des Art. 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes“ zu streichen.

#### Begründung

Nach der vom Bundesrat bisher ständig vertretenen Auffassung können die Verwaltungsbefugnisse des Bundes und die Errichtung von Bundesbehörden nicht auf Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG gestützt werden; vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz (BT-Drucksache 2045 S. 1) und die dort zitierten weiteren Stellungnahmen.

Das Gesetz bedarf trotzdem der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 5 GG wegen des § 15 Abs. 2 letzter Satz und aus der vorgesehenen Fassung des Art. 87 b Abs. 2 GG; ferner gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wegen der z. B. in den §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Regelungen des Verwaltungsvorfahrens der Länder.

### 2. Zu § 1

Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben und ...“.

#### Begründung

Angleichung an die Definition in § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) zur Klarstellung, daß in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 die gleiche räumliche Begrenzung gewollt ist wie in Abs. 1.

### 3. Zu § 3

a) Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:  
„Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 25 durch den zivilen Ersatzdienst erfüllt.“

#### Begründung

Klarstellung, daß auch Kriegsdienstverweigerer der Wehrpflicht unterliegen.

b) In Abs. 3 sind die Eingangsworte „Im Kriege“ durch die Worte „Im Verteidigungsfalle“ zu ersetzen.

#### Begründung

Anpassung an die Fassung von Art. 59 a GG im Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes.

### 4. Zu § 5

a) In Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl „18“ durch die Zahl „12“ zu ersetzen.

#### Begründung

Für die Grundausbildung der Wehrpflichtigen, die in sehr viel weiterem Umfang wie bisher unter Verzicht auf die rein formale Exerzierausbildung auf taktische und technische Notwendigkeiten abgestellt werden soll, müßte eine Ausbildung von 12 Monaten genügen. Dabei sind auch besonders die Lage am Arbeitsmarkt, die ungewöhnlich schweren familiären und beruflichen Auswirkungen für die Wehrpflichtigen und die eindeutigen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte in allen Ländern zu berücksichtigen.

Für die Ausbildung an komplizierteren technischen Waffen ist die vorge-

schlagene Verkürzung des Grundwehrdienstes nicht von Bedeutung, da nach den bisher gemachten Erfahrungen für die Bedienung solcher Waffen auch eine Ausbildungszeit von 18 Monaten zu kurz ist, so daß hierfür voraussichtlich langdienende technische Spezialisten als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit benötigt werden.

- b) In Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „seinen“ zu streichen.

#### B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß es bei Minderjährigen hinsichtlich der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter bei den Vorschriften des BGB bleibt.

- c) Abs. 1 ist durch folgenden neuen Satz 4 zu ergänzen:

„Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn damit die Unterbrechung eines Ausbildungsabschnittes (§ 12 Abs. 4 Nr. 3) vermieden wird.“

#### B e g r ü n d u n g

Im Falle einer längeren Berufsausbildung soll dem Wehrpflichtigen ein Anspruch gewährt werden, schon vor Vollendung des 20. Lebensjahres seiner Wehrpflicht zu genügen; dadurch wird es z. B. Hochschülern und Abiturienten möglich, im direkten Anschluß an einzelne Ausbildungsabschnitte ihre Wehrpflicht zu erfüllen, ohne daß Wartezeiten entstehen.

- d) In Abs. 4 sind nach dem Wort „Freiheitsstrafen“ die Worte „einschließlich disziplinarer Arreststrafen“ einzufügen.

#### B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß auch die Arreststrafen in die Regelung einbezogen werden sollen.

### 5. Zu § 8

Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Bundesminister für Verteidigung kann im Einzelfall Wehrdienst in fremden Streitkräften auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen.“

#### B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Änderung.

### 6. Zu § 10

In Abs. 2 ist hinter den Worten „Rechts- und Amtshilfe“ einzufügen „in Strafsachen“.

#### B e g r ü n d u n g

Vervollständigung des Zitats.

### 7. Zu § 12

- a) In Abs. 4 Nr. 2 sind die Worte „und unersetzbar“ zu streichen.

#### B e g r ü n d u n g

Bei der Zurückstellung eines Wehrpflichtigen auf Antrag ist eine besondere Härte schon dann anzunehmen, wenn der Wehrpflichtige unentbehrlich ist. Die im Entwurf weiterhin geforderte Unersetzbarkeit fällt aus dem Rahmen des in Abs. 4 bezeichneten Oberbegriffs der persönlichen Zurückstellungsgründe. Sie würde außerdem eine Zurückstellung in den meisten begründeten Härtefällen unmöglich machen.

- b) Abs. 4 Nr. 3 ist durch folgenden neuen Satz zu ergänzen:

„Die Bundesregierung erläßt hierzu mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften.“

#### B e g r ü n d u n g

Die Frage, in welche Ausbildungsabschnitte eine Berufsausbildung zu gliedern ist, wird sich in der Regel nur unter maßgeblicher Beteiligung der zuständigen Fachressorts der Länder beantworten lassen. Der Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften unter Beteiligung der Länder zur Feststellung dessen, was jeweils im Rahmen einer Berufsausbildung einen besonderen Ausbildungsabschnitt darstellt, erscheint deshalb zwingend erforderlich.

### 8. Zu § 13

- a) Abs. 1 Satz 1 ist am Ende wie folgt zu fassen:

„wenn und solange er unter Abwägung der Interessen des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Streitkräfte und andere Aufgaben für

die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.“

#### B e g r ü n d u n g

Die Unabkömmlichstellung kann nicht nur auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Wehrpflichtige für die von ihm ausgeübte Tätigkeit unentbehrlich und unersetzbar ist. Der darin zum Ausdruck gebrachte unbedingte Vorrang des personellen Kräftebedarfs der Streitkräfte erscheint bedenklich; er wird auch nicht den Anforderungen eines modernen Krieges gerecht. Die Entbehrlichkeit des Wehrpflichtigen kann billigerweise nur dann festgestellt werden, wenn die Aufgaben der Streitkräfte und andere Aufgaben gegeneinander abgewogen werden.

- b) Abs. 1 ist durch folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.“

#### B e g r ü n d u n g

Die Unabkömmlichstellung greift derart tief in das gesamte wirtschaftliche Gefüge der Länder ein, daß der Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften unter Beteiligung der Länder zwingend erforderlich erscheint.

### 9. Zu § 14

- a) Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die örtliche Zuständigkeit der Wehrrersatzbehörden der Mittel- und Unterstufe ist den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke anzupassen.“

#### B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Änderung.

- b) Es ist ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(4) Die Stellen der Leiter der Bezirks- und Bezirks-Wehrrersatzämter werden im Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen besetzt.“

#### B e g r ü n d u n g

Mit Rücksicht auf die Interessen der Länder, die durch die Tätigkeit dieser Behörden berührt werden, erscheint eine entsprechende Beteiligung der Landesregierungen bei der Stellenbesetzung geboten.

### 10. Zu § 15

- a) Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 5 sind zu streichen.

#### B e g r ü n d u n g

Die in § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 vorgesehene Regelung stellt einen Eingriff in das Kommunalverfassungsrecht dar. Eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes hierfür ist weder aus Art. 73 Nr. 1 GG herzuleiten, noch im Wege des Art. 84 Abs. 1 GG zu begründen (vgl. insoweit die Stellungnahme des Bundesrates zu § 5 des Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes — Nr. 5 Buchstabe a letzter Absatz der Anlage 2 zu BT-Drucksache 1804 — und zu § 2 des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes — Nr. 2 Buchstabe a der Anlage 2 zu BT-Drucksache 1978). Abs. 5 wird infolge der Streichung des Abs. 2 Satz 2 entbehrlich.

- b) An Stelle des gestrichenen Satzes 2 in Abs. 2 ist folgender Satz einzufügen: „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden bestimmen.“

#### B e g r ü n d u n g

Diese Fassung läßt die Möglichkeit offen, die Bestimmung der zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung oder durch einfachen Organisationsakt vorzunehmen, sofern letzteres in einzelnen Ländern nach deren Verfassungsrecht zulässig ist.

- c) Abs. 2 Satz 4 ist wie folgt neu zu fassen:

„Die Bundesregierung kann Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit diese notwendig sind, um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung im Einzelfall sicherzustellen.“

B e g r ü n d u n g

Konkretisierung des Weisungsrechtes der Bundesregierung.

- d) Abs. 4 ist an die Stelle des bisherigen Abs. 2 zu setzen; der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Änderung.

11. Zu § 16

Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Bekanntgabe von Ort und Zeit des Dienstantritts durch einen Einberufungsbescheid gehört zu der in § 21 geregelten Einberufung (vgl. Nr. 16).

12. Zu § 17

- a) Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Musterung wird von den Kreis-Wehrersatzämtern im Benehmen mit den von den Ländern bestimmten Behörden durchgeführt. Die Bestimmung kann durch Rechtsverordnung erfolgen.“

B e g r ü n d u n g

Diese Fassung ermöglicht es einerseits, die Bestimmung der zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung vorzunehmen, wo dies nach Landesverfassungsrecht notwendig erscheint, andererseits aber die Bestimmung durch einfachen Organisationsakt zu treffen, wo dies nach Landesverfassungsrecht zulässig ist.

- b) In Abs. 3 ist Satz 3 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Streichung ergibt sich aus dem Beschluß zu § 15 (vgl. Nr. 10 Buchstabe a).

13. Zu § 18

Abs. 3 Satz 3 ist als Abs. 4 aufzunehmen und wie folgt zu fassen:

„(4) Soweit die Beisitzer nicht Beamte sind, sind sie . . .“

B e g r ü n d u n g

Die Herausstellung dieser Bestimmung ist in einem besonderen Absatz erfolgt mit Rücksicht darauf, daß eine derartige Regelung auch für die von den Landesregierungen benannten Beisitzer erforderlich ist.

14. Zu § 19

- a) Abs. 4 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:  
„Das Amtsgericht entscheidet über die Notwendigkeit der Beeidigung und die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung des Zeugen oder des Sachverständigen.“

B e g r ü n d u n g

Anpassung an andere gesetzliche Regelungen, z. B. an § 220 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239); bezüglich des Sachverständigen notwendige Ergänzung.

- b) Abs. 6 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:  
„Bei erneuter Ladung kann der Musterungsausschuß in anderer Zusammensetzung entscheiden.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung dient der Klarstellung.

- c) Abs. 8 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:  
„Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten.“

B e g r ü n d u n g

Eine derartige Ersatzleistung erscheint angemessen.

15. Zu § 20

- a) Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt neu zu fassen:

„Nach Ablauf dieser Frist können Zurückstellungsanträge beim Kreis-Wehrersatzamt gestellt werden.“

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Änderung.

- b) In Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Über den Antrag entscheidet der Musterungsausschuß.“

Begründung

Die Einfügung soll der Verdeutlichung dienen.

**16. Zu § 21**

§ 16 Abs. 2 Satz 2 ist als Satz 2 einzuschließen. Satz 2 wird Satz 3 und ist wie folgt zu fassen:

„Die Wehrpflichtigen haben . . .“.

Begründung

Vgl. Änderungsvorschlag zu § 16 (Nr. 11).

**17. Zu § 22**

§ 22 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 22

Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung werden nähere Bestimmungen getroffen über

1. das Verfahren bei der Musterung und bei der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen sowie die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 8;
2. die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer in die Musterungsausschüsse, über die Amtsdauer und die vorzeitige Beendigung des Amtes sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer.“

Begründung

Erforderliche Konkretisierung der Ermächtigung.

**18. Zu § 24**

a) Abs. 4 ist wie folgt neu zu fassen:

„(4) Die Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) fahren, können durch Rechtsverordnung den Seemannsämtern übertragen werden.“

Begründung

Klarstellung, daß es eines Übertragungsaktes bedarf.

b) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es im weiteren Gesetzgebungsverfahren

noch der Klarstellung bedarf, in welcher Verwaltungsform die Seemannsämter tätig werden sollen und welches Verfahren sie anzuwenden haben.

**19. Zu § 26**

a) Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis-Wehrersatzamt zu stellen.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

b) Abs. 4 und 6 sind auszutauschen.

Begründung

Gründe der Gesetzessystematik.

c) Abs. 6 Sätze 3 und 4 sind wie folgt zusammenzufassen:

„Im übrigen gelten § 18 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 19 und 22 entsprechend.“

Begründung

Klarstellung und redaktionelle Vereinfachung.

**20. Zu § 34**

a) Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne des § 132 der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat.“

Begründung

Es wird für unerlässlich gehalten, die Revision auch dann zuzulassen, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden.

b) Abs. 2 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Nachdem schon die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen ist, soll wenigstens gegen die Nichtzulassung der Revision

die Beschwerde möglich sein. Eine weitergehende Beschränkung des Rechtsweges erscheint insbesondere wegen der Schwierigkeiten des Kriegsdienstverweigerungsverfahrens nicht tragbar.

#### 21. Zu § 37

In der Überschrift und an allen sonstigen Stellen sind die Worte „Übertragung eines höheren Dienstgrades“ durch die Worte „Verleihung eines höheren Dienstgrades“ zu ersetzen.

##### Begründung

Anpassung an die Fassung des Soldatengesetzes.

#### 22. Zu § 38

a) In Abs. 1 sind die Worte „Bereitschaftspolizeien der Länder“ durch die Worte „Polizei in den Ländern“ zu ersetzen.

##### Begründung

Die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes lassen es nicht zu, diesen Dienst auch nur vorübergehend, besonders im Sommer, durch Heranziehung von Beamten zu Wehrübungen zu schwächen. Wehrübungen erscheinen auch deshalb entbehrlich, weil im Verteidigungsfalle die Polizei in ihrer friedensmäßigen Stärke aus Gründen der inneren Sicherheit erhalten bleiben und ihr Vollzugspersonal deshalb unabkömmlich gestellt werden muß.

b) In Abs. 2 sind hinter dem Wort „Bundesgrenzschutzes“ die Worte „oder der Bereitschaftspolizeien der Länder“ einzufügen.

##### Begründung

Diese Ergänzung scheint geboten, um den Nachwuchs für die Bereitschaftspolizei der Länder nicht zu gefährden.

c) In Abs. 2 ist hinter dem Wort „Grundwehrdienst“ folgender Klammerzusatz einzufügen:

„(§ 5 Abs. 2 Satz 1)“.

##### Begründung

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß die Fristen des § 5 Abs. 2 Satz 1 auch im Falle des § 38 Abs. 2 zum Zuge kommen.

d) Abs. 3 ist wie folgt neu zu fassen:

„(3) Wehrpflichtige, die im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei der Länder mindestens zwei Jahre Dienst geleistet haben, sind vom Grundwehrdienst befreit. Ist ein Wehrpflichtiger vor Ablauf von zwei Jahren aus dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei der Länder ausgeschieden, so kann ihm der bis dahin geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.“

##### Begründung

Die Befreiung vom Grundwehrdienst und die Möglichkeit einer Anrechnung des Dienstes im Bundesgrenzschutz und in der Bereitschaftspolizei sollten ohne Abstellung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wehrpflichtgesetzes in einem besonderen Absatz geregelt werden.

e) Es ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Wehrpflichtige, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei der Länder gehören, werden während ihrer Zugehörigkeit zum Vollzugsdienst dieser Verbände nicht zum Wehrdienst herangezogen. Das gleiche gilt für Wehrpflichtige, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei der Länder eintreten.“

##### Begründung

Vgl. Begründung zu Nr. 22 Buchstaben b und d.

f) Die Überschrift zu § 38 ist wie folgt zu fassen:

„Bundesgrenzschutz und Polizei in den Ländern“.

**23. Zu § 40**

Abs. 2 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Vgl. den neu vorgeschlagenen § 44 a.

**24. Zu § 42**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß § 42 im weiteren Gesetzgebungsverfahren an die vorgeschlagenen Änderungen zu § 15 angepaßt werden sollte.

**25. Zu § 43**

In Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „nach diesem Gesetz“ die Worte einzufügen „von einer Bundesbehörde“.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht auch Verwaltungsakte von Landesbehörden vor, z. B. bei der Erfassung. In diesen Fällen wäre es unzulässig, für die Erhebung des Widerspruchs gegen den Verwaltungsakt eine Bundesbehörde, nämlich die Wehrersatzbehörde (§ 43 Abs. 3) für zuständig zu erklären.

**26. Zu § 44**

In Abs. 2 ist als Nr. 3 einzufügen:

„3. über die Übertragung von Aufgaben der Wehrüberwachung auf die Seemannsämter (§ 24 Abs. 4).“

Begründung

Die Ergänzung ergibt sich aus dem Beschluß zu § 24 Abs. 4 (vgl. Nr. 18).

**27. Zu § 44 a**

Es ist nachfolgender § 44 a in das Gesetz einzufügen:

„§ 44 a

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.“

Begründung

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ist im Hinblick auf §§ 3, 21, 29 Abs. 2 und 40 Abs. 2 gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich. Die Möglichkeit, das Grundrecht der Freizügigkeit in der vorgesehenen Weise einzuschränken, wird sich aus der beabsichtigten Grundgesetzänderung ergeben.



## Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

### Zu Nr. 1 (Einleitungsformel)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

### Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

### Zu Nr. 3 (§ 3)

#### a) Abs. 1 Satz 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### b) Abs. 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

### Zu Nr. 4 (§ 5)

#### a) Abs. 1 Satz 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

#### B e g r ü n d u n g

Die Ausbildung des modernen Soldaten erfordert eine mindestens 18monatige Dienstzeit aus folgenden Gründen:

1. Ein möglicher Verteidigungskampf im atomaren Zeitalter verlangt selbständiges Handeln des einzelnen Soldaten und sinnvolle Zusammenarbeit in der kleinsten Gruppe wie im großen Verband. Von dieser Erkenntnis ist weitgehend die Konzeption modernen Soldatentums mitbestimmt worden, die in enger Verbindung mit dem Parlament erarbeitet und von ihm gebilligt worden ist.

Diese Vorstellungen zu verwirklichen ist schwieriger und zeitraubender als die Erlernung einfacher Ausführungsfunktionen, die beim Soldat früherer Zeiten im Vordergrund der Ausbildung standen. Heute hat durch die rasche Entwicklung von Wissenschaft und

Technik der Ausbildungsstoff im militärischen Bereich auch in bezug auf die konventionellen Waffen erheblich zugenommen. Jeder Soldat muß nicht nur Spezialist an einzelnen hochentwickelten Waffen und Geräten sein. Er muß gleichzeitig in möglichst vielen Funktionen ausgebildet werden, damit er jederzeit in mehreren Verwendungen eingesetzt werden kann. Nur durch diese doppelte Zielsetzung der Ausbildung ist gewährleistet, daß im Einsatz trotz personeller Ausfälle die volle Kampffähigkeit der Truppe erhalten bleibt.

Innerhalb einer 12monatigen Dienstzeit können die genannten Ausbildungsziele nicht erreicht werden. Wollte man aber, um die berechtigte Forderung der Gemeinschaft nach einer kampftüchtigen Truppe zu erfüllen, die einjährige Dienstzeit durch anschließende häufige Reserveübungen ergänzen, so würde daraus folgen:

Der einzelne Staatsbürger wird zu den Übungen oft aus seiner beruflichen und persönlichen Umgebung herausgerissen. Es bedeutet zugleich eine verstärkte personelle Bewegung und damit eine erhebliche Unruhe für die Gesamtwirtschaft.

Gegen eine 12monatige Dauer des Grundwehrdienstes spricht ferner die Notwendigkeit, das Zusammenwirken aller Waffen gerade in den hochtechnisierten Verbänden sicherzustellen. So wird nicht nur für die Ausbildung des Einzelkämpfers und der kleinen Einheiten, sondern auch für die Ausbildung in größeren Verbänden Zeit benötigt, um im Verteidigungsfalle unnötige Ausfälle zu vermeiden.

2. In der Londoner Schlußakte (BT-Drucksache 1000 Anlage A Abschn. II Buchstabe c), die die Grundlage der Pariser Verträge ist, hat sich die Bundesregierung zur Leistung eines Verteidigungsbeitrages verpflichtet, der nach Umfang und allgemeiner Beschaffenheit dem für die EVG festgesetzten Beitrag entspricht. Die Bundesrepublik ist damit gehalten, 12 Divisionen des Heeres mit entsprechenden Heerestruppen sowie Luftwaffen- und Marineverbände in der bekannten Stärke aufzustellen.

Eine Herabsetzung der deutschen Leistungen, die dahinter zurückbleiben würden, könnte auf den Willen der anderen Vertragsstaaten, ihrerseits die Verteidigung Deutschlands wirksam mit zu übernehmen beträchtlichen Einfluß haben (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (4. Ausschuß) — Drucksache 1200 S. 46 —).

Für das Heer ist danach bei Berücksichtigung zusätzlich aufzustellender Kräfte für die bodenständige Verteidigung (Heimatverteidigung) mindestens eine Gesamtstärke von rund 380 000 Mann erforderlich. Davon sind etwa ein Drittel Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, 250 000 Soldaten des Heeres sind Wehrpflichtige. Luftwaffe und Marine benötigen außerdem etwa 20 000 Wehrpflichtige.

Die durchschnittliche Stärke der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 1941 liegt bei 400 000, die der Jahrgänge 1942 bis 1948 bei 300 000 Mann. Mit Rücksicht darauf, daß diese Jahrgänge von den Kriegs- und Nachkriegsfolgen besonders betroffen wurden, muß damit gerechnet werden, daß der Hundertsatz der verfügbaren Wehrpflichtigen nicht wesentlich über 50 liegt. 270 000 Mann können daher von einem Geburtsjahrgang allein nicht aufgebracht werden, selbst wenn man den Jahrgang voll ausschöpft und die erforderlichen Zurückstellungen und Uk-Stellungen außer Betracht läßt. Um das konstante Fehlglied jedes Jahrganges auszugleichen, müßte die Zahl der Berufssoldaten um 65 000 Mann erhöht werden.

Dagegen könnte durch die im Regierungsentwurf vorgesehene 18monatige

Dienstzeit der notwendige Bedarf immer gedeckt werden, wobei einem Jahrgang jeweils nur zwei Drittel des Bedarfs, nämlich rund 180 000 Mann entnommen werden müßten.

Bei einjähriger Ausbildungszeit befindet sich immer ein Viertel des Gesamtbestandes des Heeres an Wehrpflichtigen in der Grundausbildung. Das stellt die Einsatzfähigkeit des gesamten Heeres in Frage. Bei der vorgesehenen 18monatigen Dienstzeit dagegen ist immer nur ein Sechstel in der Grundausbildung. Das ist noch vertretbar.

3. Die Länder im NATO-Bereich haben überwiegend eine 24monatige Dienstzeit. Einige wenige beschränken sich auf 18 Monate. Ausnahmen sind Dänemark mit 16 Monaten und Norwegen, wo die Dienstzeit gesetzlich nicht festgelegt ist. In den eingegangenen NATO-Verpflichtungen ist die ständige volle Einsatzbereitschaft bei dauernder voller Kriegsstärke festgelegt. Das ist nur bei 18monatiger Dienstzeit gewährleistet.

Die Herabsetzung der deutschen Dienstzeit auf 12 Monate würde voraussichtlich zu ähnlichen Folgerungen in anderen Ländern der westlichen Welt und damit zur Schwächung der gemeinsamen Verteidigung führen können.

Im neutralen Bereich liegt die Dienstzeit vorwiegend bei 24 Monaten, im Ostblock zwischen 24 und 36 Monaten. Gerade auch diese Tatsache sollte bei allen Überlegungen zur Frage der Dauer des Grundwehrdienstes berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung wird ihren Standpunkt im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im einzelnen weiter begründen und belegen.

b) Abs. 1 Satz 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

c) Abs. 1 Satz 4

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Anträgen auf vorzeitige Einberufung wird, wenn die Ersatzlage es zuläßt, grundsätzlich stattgegeben werden, zumal die betreffenden Wehrpflichtigen vor-

zugsweise für die Laufbahn des Unteroffiziers oder Offiziers der Reserve in Betracht kommen werden. Ein Rechtsanspruch auf vorzeitige Einberufung, wie er nach der Begründung des Vorschlages gewollt ist, kann aber nicht gewährt werden.

d) Abs. 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 5 (§ 8 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 6 (§ 10 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 7 (§ 12)

a) Abs. 4 Nr. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Abs. 4 Nr. 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Für allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Bundesregierung zur Ausführung von Bundesgesetzen an bundeseigene Verwaltungsbehörden richtet, ist nach Art. 86 GG eine Zustimmung des Bundesrates nicht vorgesehen. Abgesehen hiervon besteht zu einer Mitwirkung des Bundesrates bei der Klärung der Frage, in welche Ausbildungsabschnitte sich eine Berufsausbildung gliedert, keine Veranlassung, weil die Bundesregierung beabsichtigt, die zuständigen Fachressorts der Länder zu Rate zu ziehen.

Zu Nr. 8 (§ 13)

a) Abs. 1 Satz 1

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Satz am Ende folgende Fassung erhält:

„wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.“

B e g r ü n d u n g

Der Hinweis darauf, daß die Entscheidung „unter Abwägung der Interessen des personellen Kräftebedarfs“ zu treffen ist, erscheint entbehrlich, weil sich dies

bereits aus der Fassung des Regierungsentwurfs ergibt, wonach Uk-Stellungen „zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Streitkräfte und andere Aufgaben“ vorgesehen sind.

b) Abs. 1 Satz 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Es wird auf die Begründung der Stellungnahme zu Nr. 7 Buchstabe b Bezug genommen.

Der personelle Kräftebedarf kann nur unter Berücksichtigung der einem ständigen Wandel unterworfenen wirtschaftlichen Lage und der jeweiligen militärischen Gegebenheiten, die durch internationale Verpflichtungen mitbestimmt sind, ausgeglichen werden. Zum Erlaß der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften ist ein von allen Schwerfälligkeiten freigehaltenes Verfahren notwendig.

Zu Nr. 9 (§ 14)

a) Abs. 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Abs. 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 10 (§ 15)

a) und b) Abs. 2, 3 und 5

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung, daß ihre Vorlage zu § 15 verfassungsrechtlich durch Art. 84 GG gedeckt ist, fest. Insoweit wird auf die Begründung zu dem Regierungsentwurf Bezug genommen.

c) Abs. 2 Satz 4

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Es handelt sich im wesentlichen um eine redaktionelle Änderung, die keine größere Klarheit ergibt als die Fassung des Regierungsentwurfs. Der Regierungsentwurf ist dem Wortlaut des Grundgesetzes (Art. 84 Abs. 5) angepaßt.

d) Abs. 4

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der bisherige Abs. 4 als Abs. 2 zwischen den bisherigen Abs. 1 und 2 eingeschoben wird.

**Zu Nr. 11 (§ 16 Abs. 2 Satz 2)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 12 (§ 17)**

a) Abs. 1

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Abs. 1 folgende Fassung erhält:

„(1) Die Musterung wird von den Kreis-Wehrersatzämtern im Benehmen mit den gemäß § 15 für die Erfassung zuständigen Stellen durchgeführt.“

b) Abs. 3 Satz 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt, da der Satz durch die Neufassung von Abs. 1 entbehrlich wird.

**Zu Nr. 13 (§ 18 Abs. 3 Satz 3)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 14 (§ 19)**

a) Abs. 4

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Abs. 4 Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

„Der Musterungsausschuß kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.“

**B e g r ü n d u n g**

Anpassung an die übliche Fassung bei Rechts- und Amtshilfeklauseln.

b) Abs. 6 Satz 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

c) Abs. 8 Satz 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 15 (§ 20)**

a) Abs. 1 Satz 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**B e g r ü n d u n g**

Der Änderungsvorschlag bedeutet nicht nur eine redaktionelle, sondern eine sachliche Änderung.

Die Regierungsvorlage beschränkt das Recht, Anträge an das Kreis-Wehrersatzamt zu richten, auf die Fälle, in denen der Zurückstellungsgrund nach der in Satz 1 vorgesehenen Frist eintritt. Der Änderungsvorschlag würde die in Satz 1 vorgesehene Regelung, die eine Erleichterung für die Verwaltung darstellt, hin-fällig machen und das Verfahren erschweren.

b) Abs. 2 Satz 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 16 (§ 21)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 17 (§ 22)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 18 (§ 24)**

a) Abs. 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die vom Bundesrat geforderte Klarstellung hinwirken.

**Zu Nr. 19 (§ 26)**

a) Abs. 2 Satz 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Abs. 4 und 6

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

c) Abs. 6 Sätze 3 und 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 20 (§ 34)**

a) Abs. 2 Satz 1

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „des § 132“ gestrichen werden.

**B e g r ü n d u n g**

Es ist damit zu rechnen, daß die Verwaltungsgerichtsordnung erst nach dem Wehrpflichtgesetz verabschiedet wird. Eine Bezugnahme auf einzelne Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sollte daher vermieden werden.

b) Abs. 2 Satz 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**B e g r ü n d u n g**

Der Ausschluß der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision dient dazu, die Verfahren beschleunigt rechtskräftig abzuschließen und einen auf dem Gebiete des Wehrwesens unerträglichen Schwebezustand zu vermeiden. Dem Bedürfnis nach einheitlicher Rechtsprechung in Grundsatzfragen trägt der Regierungsentwurf ausreichend Rechnung.

**Zu Nr. 21 (§ 37)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 22 (§ 38)**

a) Abs. 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b), d) und e)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

**B e g r ü n d u n g**

Die vorgeschlagene Gleichstellung der Angehörigen der Bereitschaftspolizeien der Länder mit den Angehörigen des Bundesgrenzschutzes würde zu einer untragbaren Durchbrechung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht führen. Die Belange der Länder können in-

soweit in dem Verfahren nach § 13 ausreichend gewahrt werden.

Beim Bundesgrenzschutz liegen in Anbetracht der Überführung seines derzeitigen Bestandes in die Bundeswehr und seiner geplanten Wiederauffüllung besondere Verhältnisse vor. Eine Berufung auf die für den Bundesgrenzschutz vorgesehene Verkürzung des Grundwehrdienstes ist nicht möglich, da der Dienst im Bundesgrenzschutz im Gegensatz zum Dienst in den Polizeien der Länder grundsätzlich keinen Lebensberuf darstellt.

Erwägenswert ist es, bei denjenigen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschieden sind, den geleisteten Dienst ebenso anzurechnen wie bei denjenigen, die beim Inkrafttreten dem Bundesgrenzschutz oder den Bereitschaftspolizeien noch angehören.

c) Abs. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

f) Überschrift

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 23 (§ 40)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 24 (§ 42)**

Die Bundesregierung hält eine Änderung des § 42 nicht für erforderlich, weil sie an § 15 in der Fassung des Regierungsentwurfs festhält.

**Zu Nr. 25 (§ 43)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 26 (§ 44 Abs. 2 Nr. 3)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nr. 27 (§ 44 a)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.